Historisch- und rechtlicher Beweis in Possessorio & Petitorio, daß die Reichs-freye Herrschafft Homburg an der Marck keine Zugehör der Reichs-Grafschafft Sayn, mithin auch kein Chur-Pfälzisches Lehen, sondern eine Reichs-freye allodiale Herrschafft, folglich der darüber zwischen denen Herrn Grafen zu Sayn und Wittgenstein entstandene Streit für den Chur-Pfälzischen Lehen-Hof nicht, sondern für ein höchstes Reichs-Gericht gehörig seye.

WETZLAR,
gedruckt bey Nicolaus Ludwig Winckler. 1751.

9

Historisch- und rechtlicher Beweis in Possessorio & Petitorio, daß die Reichs-freye Herrschafft Homburg an der Marck keine Zugehör der Reichs-Grafschafft Sayn,

mithin auch kein Chur-Pfälzisches Lehen, sondern eine Reichs-freye allodiale Herrschafft, folglich der darüber zwischen denen Herrn Grafen zu Sayn und Wittgenstein entstandene Streit für den Chur-Pfälzischen Lehen-Hof nicht, sondern für ein höchstes Reichs-Gericht gehörig seye.

WETZLAR,
gedruckt bey Nicolaus Ludwig Winckler. 1751.

Vorbericht.

Dieser Streit betrifft die Herrschafft Homburg an der Marck, welche der regierende Herr Graf zu Sayn und Wittgenstein-Berlenburg in Besitz hat, davon aber neuerlich von Herrn Grafen Ludwig Ernst zu Sayn und Wittgenstein die Helffte in Anspruch genommen werden will, deßwegen auch Klage von demselben erhoben worden ist, und zwar vor dem Churfürstlich-Pfälzischen Lehen-Hof, unter dem Vorwand, daß dises Homburg ein zu der Grafschafft Sayn (womit von dem hohen Chur-Hause Pfalz die Herrn Grafen zu Sayn und Wittgenstein beliehen werden,) gehöriges Stück seye; wo hingegen der Herr Graf zu Sayn und Wittgenstein-Berlenburg behauptet, daß besagtes Homburg eine von der Grafschafft Sayn ganz abgesonderte, eigene und allodiale, freye Reichs-Herrschafft seye; Er mithin auch in Ansehung derselben nirgend anderswo, als vor einem höchsten Reichs-Gericht, belanget werden könne.

Innhalt.

Erstes Capitel.

Geschichte der Herrschafft Homburg an der Marck und des gegenwärtigen Rechts-Streits.

Zweytes Capitel.

Beweis in Possessorio, daß die Herrschafft Homburg keine Zugehör der Grafschafft Sayn, mithin auch kein Chur-Pfälzisches Lehen, seye.

Drittes Capitel.

Beweis in Possessorio, daß Homburg eine eigene Reichs-unmittelbare allodial-Herrschafft seye.

Viertes Capitel.

Beweis in Petitorio, daß die Herrschafft Homburg keine Zugehör der Grafschafft Sayn, mithin auch kein Chur-Pfälzisches Lehen, seye.

Fünftes Capitel.

Beweis in Petitorio, daß die Herrschafft Homburg eine eigene Reichs-unmittelbare allodial-Herrschafft seye.

Sechstes Capitel.

Beweis, daß der zwischen denen Herren Grafen zu Sayn und Wittgenstein entstandene Streit wegen der Herrschafft Homburg nicht für den Chur-Pfälzischen Lehen-Hof, sondern für ein höchstes Reichs-Gericht, gehörig seye.

Erstes

Erstes Capitel.

Geschichte der Herrschafft Homburg an der Marck und des gegenwärtigen Rechts-Streits.

§. 1.

Wie Homburg an die Grafen zu Sayn gekommen?

DJe gemeine Meinung derer älteren und neueren Scribenten gehet dahin, daß die Herrschafft Homburg an der Marck um das Jahr 1276. nach Absterben des Geschlechts derer Herren von Homburg, mit Jutta, einer Erb-Tochter und Gemahlin Graf Gottfrids zu Sayn, (des Stamm-Vaters aller Herrn Grafen zu Sayn und Wittgenstein älterer und jüngerer Linie,) auf das Gräfliche Hauß Sayn gekommen seye.

Der bekanntlich in denen Geschichten mittlerer Zeiten wohlerfahrene und berühmte Chur-Pfälzische Rath Marquardus FREHERUS ware in seinem An. 1602. eben wegen der Grafschafft Sayn erstatteten Bedencken selbsten dieser Meinung, in verbis:

> Von dem sich auch die Grafen von Sayn zu Homburg schreiben und **durch Heurath** von Frauen **Jutta von Homburg**, obgedachten Grafen Gottfrids Gemahlin, **an den Stamm Sayn kommen ist.**

Eben dieses statuiren, nebst vielen anderen, IMHOF *in Notit. Procer. Imper. lib. 6. cap. 10. §. 2. pag. 565. Edit.*

Kœler. Basler und Leipzig. Histor. und Geogr. allgem. *Lexic. voc.* Homburg und Sayn. TROMSDORFF in der Geogr. von Teutschl. *pag. 271.* REINHARD von dem Erb-folg-Recht der Töchter. *cap. 2. §. 37. pag. 67.* SPENER *Oper. herald. Part. spec. Lib. 3. Cap. 32. §. 7. p. m. 704.* TRIER in der Einleit. zu der Wappen-Kunst *p. m. 495.* Der Herr von ZECH im Europ. Herold. *Tom. 1. p. m. 638.* &c.

Ins besondere aber ist es bey dem Gräflichen Hause Sayn und Wittgenstein eine beständige Tradition gewesen; dahero in denen im vorig- und jezigen Jahrhundert resp. in der Saynischen Succesſions-Sache und wegen eines ratione diser Herrschafft Homburg zu gestattenden eigenen Crays-Voti, an das Licht gestellten Deductionen, Memorialien, und denen solchen beygefügten Genealogischen Tabellen, dises mehrmahlen als eine bekannte Sache supponirt und angegeben worden ist, ohne daß demselbigen jemahlen widersprochen worden wäre: wie dann auch so gar der jezige anmaßliche Kläger, Herr Graf Ludwig Ernst, selbst in einer An. 1741. in den Druck gegebenen Facti Specie, **in Sachen derer Herrn Grafen zu Sayn und Wittgenstein ꝛc.** contra **die dermahlige Herrn** Detentores **der Grafschafft Sayn ꝛc.** pag. 4. gemeldet:

> Der nachgebohrene Herr, Engelbertus, hätte von der **Mütterlichen zugebrachten und zur Grafschafft Sayn nicht gehörig gewesenen Herrschafft Homburg** die Halbschied zu seinem Theil empfangen.

Und in der angefügten Genealogie:

> **Jutta** von **Homburg, welche Herrschafft sie ihrem Gemahl zugebracht.**

§. 2.

Homburg wird zwischen der Sayn- und nachmahligen Witt-

Graf Gottfrids Söhne, Johann (ein Stamm-Vater der im vorigen Jahrhundert abgestorbenen älteren Linie derer Grafen zu Sayn,) und Engelbert, (ein Stamm-Vater des heutigen Gräflichen Hauses Sayn und Witt-gen-

genstein,) theilten An. 1294. und verglichen sich bey solcher Gelegenheit unter anderen dahin: (1) genfteinischen Linie getheilt.

Quod Nos (Engelbertus) Nostro & heredum Nostrorum nomine ab ipso fratre Nostro Comite Johanne predicto - - Jure feodi suscepimus bona inferius annotata, videlicet - - post obitum autem matris nostre medietatem Castri Hohenburgk, cum medietate omnium redituum, sicut mater nostra possedit temporibus vite sue, ipse ac sui heredes nobiscum ac cum nostris heredibus eque divident.

welcher von Herrn Engelberten ausgestellten Urkund seines Bruders, Graf Johanns, Urkund, mutatis mutandis, von Wort zu Wort gleich lautet.

Hiebey ist es auch vom Jahr 1294. biß auf das Jahr 1603. und also über 300. Jahre verbliben.

(1) vid. von MEIERN *Acta Pac. Westphal. Tom. 3. pag. 651.* **Gegen-Bericht, daß die Grafschafft Sayn kein Chur-Pfälz. Lehen seye** rc. **Beyl.** *P.* **und** *Yy. Respons. Juris in Caus. Vallendar.* **Beyl.** *2. a. & b.* Dn. de LUDOLF *Symphorem. &c. Tom. 3. Part. 2. pag. 14. 15.* IDEM *de Jur. Primog. Append. Fasc. 7. pag. 64. 65.* LÜNIGS **R. Arch.** *Part. spec. Cont. II.* **unter Graf. und Herrn** *pag. 399. 400.* **Unterricht, daß Chur-Trier den Vergleich** *de An. 1652.* **zu halten schuldig. Beyl.** *Q.* **Rechts-gegründet. Bedenck.** *de An. 1744.* **Beyl.** 7. **und** *8.* MOSERS **Staats-Recht der Grafschafft Sayn.** *Cap. 2. §. 10. pag. 22.*

§. 3.

Als aber der lezte Graf zu Sayn älterer Linie, Heinrich, im Jahr 1602. seine Lande nichtiger Weise an seines älteren Bruders Tochter, eine vermählte Gräfin von Sulz, verschenckte, verkauffte selbige An. 1603. den 28. Febr. unter besagten ihres Vettern Nahmen, den Saynischen Antheil an der Herrschafft Homburg an den Herzog von Jülich um 36000. fl. (1) Der Saynische Antheil kommt an Jülich.

(1) v. MOSER. *l. c. §. 35. pag. 50.*

§. 4.

Hingegen verglichen sich noch in eben disem Jahr Herrn Grafens Ludwigs des älteren zu Sayn und Wittgenstein Herrn Söhne, daß der ältere, Graf Georg, (ein Stamm-Vater der jezigen Berlenburgischen Linie,) in den Jüli- Die Grafen von Wittgenstein wollen in den Kauff tretten.

Jülichischen Kauff des Saynischen Theils an Homburg mit 36000. fl. treten, und, da es aus Jülichischer Hand gebracht werden könne, Graf Wilhelmen, seinem 2ten Bruder, den Uberrest, wann alle Schulden abgezogen, erstatten, mithin also das Saynische mit dem Wittgensteinischen Theil mit Billigkeit consolidiren solle. (1)

(1) Moser *l. c.* *§. 42. pag. 58.* Lünigs R. Archiv *Spicil. secul. Part. 2. pag. 107.*

§. 5.

Bringen auch das Saynische Antheil von Homburg von Jülich an sich.

Es wurde auch An. 1604. würcklich zwischen dem Herzogen zu Jülich und denen Grafen zu Wittgenstein ein Vergleich getroffen, Krafft deßen Jülich den erhandleten Saynischen Antheil an Homburg denen Herrn Grafen zu Sayn und Wittgenstein wiederum abtrate; bey welcher Gelegenheit verschiedene Jülich-Berg- und Homburgische Güter gegen einander ausgetauschet wurden. (1)

(1) vid. Moser. *l. c.* *§. 47. pag. 64.* Lünig. *l. c. pag. 1078. seqq.*

§. 6.

Wittgenstein bekomt ganz Homburg zusammen.

Hierauf haben die Herrn Gebrüdere, Grafen zu Sayn und Wittgenstein, unter sich einen fernerweiten Vergleich geschlossen, Krafft deßen dem ältesten Bruder, Herrn Grafen Georgen, die ganze Herrschafft Homburg, dem mittleren, Herrn Grafen Wilhelm hingegen die ganze Graffschafft Sayn überlaßen wurde. (1)

(1) Moser *l. c. pag 64.* Lünig *l. c. pag. 1077.*

§. 7.

Und hat es noch jezo inne.

Von diser Zeit an ist die ganze Herrschafft Homburg beständig bey der ältesten oder Berlenburgischen Linie derer Herrn Grafen von Sayn und Wittgenstein verblieben; welche solche auch noch jezo in Besiz hat.

§. 8.

Obgleich die Graffschafft Sayn in andere Hände gerathen ist.

Zwar haben, Reichs-kundiger maßen, nachhero Herrn Grafens Wilhelm zu Sayn und Wittgenstein Enckelinnin aus erster Ehe, die Gräfin Ernestina und Johannetta, nebst dero Descendenten, nach Abgang besagten Herrn Grafens Wilhelms Manns-Stamms aus erster Ehe, die ganze Graffschafft Sayn als ihnen zuständig angespro-

gesprochen, so ihnen auch durch den Kayserl. Reichs-Hof-Rath in Possessorio adjudiciret worden ist, wie sie sich dann noch auf den heutigen Tag in deren Besiz befinden; indessen haben doch diselbe während dises nun mehr als 100jährigen Streits die Herrschafft Homburg niemahlen als eine Zugehör der Grafschafft Sayn judicialiter anzugeben, oder zu vindiciren: Vielmehr haben sie selbst behauptet, daß es eine davon ganz abgesonderte Herrschafft seye.

Dann, da sie in dem von ihnen An. 1664. in den Druck gegebenen und An. 1742. wieder aufgelegten so genannten **Gegen-Bericht, daß die R. Grafschafft Sayn mit nichten der Chur-Pfalz Lehen jemahlen gewesen rc.** Cap. 2. der Grafen zu Sayn erb- und eigenthümliche Güter erzählen, rechnen sie n. 3. darunter

die halbe Herrschafft Homburg;

weil nemlich die andere Helffte von Altersher denen Herrn Grafen zu Wittgenstein gehörte.

§. 9.

Herr Graf Ludwig Ernst zu Sayn und Wittgenstein, ein Ur-Enckel Herrn Grafens Wilhelms, des Stiffters der neuen Saynischen Linie, versuchte Anfangs sein Heil, die Grafschafft Sayn ganz oder zum Theil an sich zu bringen: Als es aber damit nicht gehen wollte, wandte er sich an den Chur-Pfälzischen Lehen-Hof, und gabe vor: Das Amt Homburg seye eine Zugehörde der Grafschafft Sayn, von seinem Ur-Groß-Vater, Herrn Grafen Wilhelm, aber nulliter und ohne Lehenherrlichen Consens an seinen älteren Bruder, Graf Georgen, alienirt worden; Dahero der Lehen-Hof ihme und seinen Herrn Brüdern darzu, cum fructibus perceptis und percipiendis, behülfflich seyn möchte; ja er truge gar darauf an, daß, wann der Herr Graf zu Berlenburg das Forum Palatinum nicht agnosciren sollte, Chur-Pfalz so gleich das ganze Amt Homburg hinwegnehmen und ihne darein immittiren lassen möchte.

Herr Graf Ludwig Ernst zu Wittgenstein nimmt halb Homburg in Ansprach.

§. 10.

Die Chur-Pfälzische Lehens-Curia citirte auch den Herrn Grafen zu Sayn und Wittgenstein-Berlenburg, um

Der Chur-Pfälzische Lehen-Hof

will sich die Cognition vindiciren.

um sich auf die Klage einzulaßen; worzu sich aber der Herr Graf nicht verbunden achteten, sondern vorstelleten, was maßen die Herrschafft Homburg ein Reichs-freyes Allodium seye; Deßen ohnerachtet aber die Erschein- und Einlaßung vor dem Lehen-Hof von neuem anbefohlen werden wollte.

§. II.

Dahero Berlenburg die Sache bey dem Cammer-Gericht anhängig machet, und nun einen Spruch darinn erwartet.

Der Herr Graf zu Sayn und Wittgenstein-Berlenburg sahen sich dahero genöthigt, sich an das Hochpreißl. Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht zu wenden; allwo sie den 27. Apr. 1746. gegen Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfalz und dero Lehen-Hof, wie auch den Herrn Grafen Ludwig Ernst zu Sayn und Witttgenstein, ein Mandatum de non turbando nec molestando in Possessione vel quasi Qualitatis allodialis Dynastiæ Imperii immediatæ Homburgensis, & non via facti sed juris procedendo, nec non desistendo ab omni cognitione hactenus incompetenter & nulliter facta Sine Clausula, erhielten.

Chur-Fürstlich-Pfälzischer Seits wollte man zwar vermeinen, nicht schuldig zu seyn, in diser angeblichen Lehens-Sache die Jurisdiction eines höchsten Reichs-Gerichtes zu erkennen, und der Fiscus feudalis Palatinus muste bey der Chur-Fürstlich-Pfälzischen Lehens-Curia eine Vorstellung thun, wodurch so wohl die Lehenbarkeit der Herrschafft Homburg, als auch, daß das Forum feudale in diser Sache gegründet seye, erhärtet werden wollte;

Es wurde aber Gräflich-Berlenburgischer Seits in denen bey dem Hochpreißlichen Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht übergebenen Replicis das Gegentheil in beyden Stücken standhafft dargethan, und es wurde einer gerechtesten Paritoriæ plenæ, täglich entgegen gesehen, es ware auch gegenwärtige Deduction bereits verfertiget, als man vernehmen mußte, daß, gegen die ganze Reichs-bekannte Art des Mandat-Processes, zu vermeintlicher Widerlegung derer dißeitigen Replicarum, Churfürstlich-Pfälzischer Seits eine, ohne die Beylagen 320. Blätter starcke so genannte: Anderweite unterthänigste Vorstellung Fisci Feudalis Palatini an Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfalz 2c. bey Einem Höchstpreißl. Cammer-Gericht übergeben worden:

Ob

Ob nun zwar selbige bey erwehnten Umständen kein pars Actorum werden kan, ohnehin auch fast ganz und gar in bloßen Recoctis, weitläufftigen, aber inapplicablen, Excerptis JCtorum, u. d. bestehet, so hat man doch dißeits das wenige darinn befundene neue gehöriger Orten annoch eingetragen und darauf mit eben so großer Bescheidenheit die Nothdurfft beobachtet, mit so großer Unbescheidenheit und Unziemlichkeit der Herr Lehens-Fiscal seine Feder gegen einen regierenden Reichs-Grafen aus einem uralten, um das hohe Chur-Fürstliche Haus wohl-verdienten Geschlecht sehr ohnanständig- und Ahndungs-würdiger Weise geführet hat.

§. 12.

Der Chur-Pfälzische Herr Lehens-Fiscal hat sehr wohl erinnert, daß diejenige Gründe, welche ad Possessorium (darinn man dermahlen versire,) gehörig seyen, von denen, welche nur in Petitorio Plaz greiffen, wohl zu unterscheiden seyen; nur hat er selbst gegen disen seinen eigenen Grund-Saz am allermeisten angestoßen: Es sollen dahero hier beyderseit Gründe nach solcher Regel sorgfältig abgesondert, übrigens aber jeder an seinem Ort optima fide fürgetragen werden, nicht als wann man Gräflich-Wittgensteinischer Seits schon jezo sich in das Petitorium einlassen wollte; sondern nur einstweilen zum voraus besagten Herrn Lehens-Fiscal zu überzeugen, daß, wann es einmahl zu seiner Zeit auch hierzu kommen sollte, man das Licht durchaus nicht zu scheuen habe, hingegen sein Angeben, als ob die Chur-Pfälzische Gerechtsamen in Petitorio ohnwidersprechlich wären, schlechterdings ohngegründet seye. Eintheilung dieser Deduction.

Zweytes Capitel.

Beweis in Possessorio, daß die Herrschafft Homburg keine Zugehör der Grafschafft Sayn, mithin auch kein Chur-Pfälzisches Lehen seye.

§. 1.

1. Vor allen Dingen ist zu bemercken, daß der hohe Chur-Fürstlich-Pfälzische Lehen-Hof und die sämmtliche Herrn Grafen zu Sayn und Wittgenstein darinn Der Status Controversiæ wird fest gestellet.

eins seynd, daß die ganze Grafschafft Sayn mit Mannschafften, Lehenschafften, Schlößern, Landen, Leuten, Rechten und Zugehörungen, ein Chur-Pfälzisches Mann-Lehen seye; mithin ist man auch beyderseits darinn einverstanden, daß in gegenwärtigem Streit alles darauf ankomme: Ob die Herrschafft Homburg ein pars integrans der Grafschafft Sayn seye, oder nicht? Ist jenes, so hat der Chur-Pfälzische Lehen-Hof Recht; ist aber dises, so hat der Herr Graf zu Sayn und Wittgenstein-Berlenburg Recht.

Es ist dahero von dem Chur-Pfälzischen Herrn Lehens-Fiscal so wohl, als auch von dem Herrn Grafen Ludwig Ernst zu Sayn und Wittgenstein, eine ganz überflüßig- und vergebliche Arbeit unternommen worden, da sie in gegenwärtiger Sache durch eine ganze Menge von Urkunden haben erweisen wollen, daß die Herrn Grafen zu Sayn und Wittgenstein die ganze Grafschafft Sayn mit allen ihren Landen, Schlößern, Herrschafften, Zugehörungen, ꝛc. ꝛc. von dem hohen Chur-Hause Pfalz zu Lehen tragen, und der jezige Herr Graf zu Sayn und Wittgenstein-Berlenburg Selbsten noch solches Lehen empfangen hätten; Alles dises laugnet kein Mensch;

Sondern die Frag ist: Ob deßwegen, weil die Grafen zu Sayn die ganze Grafschafft Sayn von Chur-Pfalz zu Lehen getragen haben, auch alles, was die Grafen zu Sayn beseßen, Chur-Pfälzisches Lehen seye?

Wie vile Chur- und Fürsten und Grafen des Reichs tragen auf gleiche Weise die Chur-Fürstenthümer, Fürstenthümer, und Grafschafften, von denen sie sich schreiben, von dem Kayser und Reich, oder von anderen ihren Mit-Ständen, ganz, mit aller oben benahmßten Zugehörungen, zu Lehen: Ist aber deßwegen alles, was sie besizen, ein von demjenigen Lehen-Hof, von deme sie das Land, davon sie sich schreiben, empfangen, ebenfalls relevirendes Lehen? Z. E. die Fürsten und Grafen zu Löwenstein tragen die ganze Grafschafft Löwenstein ꝛc. ꝛc. von dem Herzoglichen Hause Würtemberg zu Lehen; ist aber deßwegen die Grafschafft Wertheim auch ein Würtembergisches Lehen?

Das

Das hohe Chur-Haus Pfalz müßte eine eigene Reunions-Cammer errichten, wann es alle von denen Grafen zu Sayn vormahls beseßene und so wohl aus denen Theilungs- und anderen Urkunden, als dem citirten Gegen-Bericht, ersichtliche Herrschafften, die vormahls in Gräflich-Saynischen Händen gewesen, nachhero aber zu verschiedenen Zeiten und auf verschiedene Weise davon abgekommen seynd, deßgleichen alle Güter, so in älteren und neueren Zeiten von denen Grafen zu Sayn zu Lehen gegangen seynd, (davon sich in MOSERS **Staats-Recht der Grafsch. Sayn** *pag. 445. seqq.* ein ungemein groses Verzeichniß findet,) wieder vindiciren wollte: So wenig es aber bey selbigen ausrichten würde, da es (wie *Cap. 4.* mit mehrerem dargethan werden wird,) noch niemahlen auf einen Grund hat kommen können: worinn die zu dem Chur-Pfältzischen Lehen der Grafschafft Sayn gehörige Stücke eigentlich bestehen? eben so wenig ist darzuthun, daß die Herrschafft Homburg unter solcher Grafschafft Sayn begriffen gewesen seye.

2. Wann Gräflich-Sayn-Wittgensteinischer Seits behauptet wird, daß die Herrschafft Homburg eine allodiale Herrschafft seye, verstehet sich solches respectu des hohen Chur-Hauses Pfalz und des ganzen Gräflich-Saynischen Hauses: Dann daß An. 1294. in der Gräflich-Saynischen Brüder-Theilung die Helffte von Homburg von der älteren Linie der jüngeren zu Lehen gegeben worden, ware eine bloße res domestica des Gräflich-Saynischen Hauses, die andere Helffte bliebe nach wie vor allodial, die andere Helffte wurde dadurch, da die ältere Linie ausstarb, mithin die jüngere in deren Gerechtsamen eintrate, ebenfalls ipso Jure von diesem nexu und vinculo wieder frey, und das Dominium directum wurde cum utili consolidirt.

§. 2.

Die von dem Chur-Pfälzischen Herrn Lehens-Fiscal und dem Herrn Grafen Ludwig Ernst zu Sayn und Wittgenstein, um zu erweisen, daß die Herrschafft Homburg ein Chur-Pfälzisches Lehen seye, angeführte und in das Possessorium einschlagende Gründe und deren rechtliche Beleuchtung nun betreffend; So ist

Chur-Pfälzische Gründe in Possessorio.

1. Derer Grafen zu Sayn und Wittgenstein eigene Geständnisse.

1. unter allen wohl das scheinbarste, daß die Herrn Grafen zu Sayn und Wittgenstein selbst gestanden und an Chur-Pfaltz berichtet hätten: Homburg seye eine Zugehörde der Grafschafft Sayn.

Dann so lauteten a) Herrn Grafens Ludwigs des älteren Formalien in einem den 18. Aug. 1602. an Chur-Pfalz erstatteten Bericht:

Ferner beweislich wird auch daßelbe mit der Sponheimischen bald darauf erfolgten Bruder-Theilung zwischen Graf Heinrichen und Graf Gottfriden zu Sponheim de An. 1264. (num. 4. notirt,) bestättiget, sintemahl daraus offenbar Henrich die Grafschafft Sayn, und zugleich auch die Castra Sayn, Hachenberg, Weltersberg, Freussberg, Hollstein, (**welches Homburg ist, wie solches die darunter gelegene** Rudera, **so noch auf dise Stunde also genennet werden, ausweisen,**) und was weiter bekommen: Hierauf ist Anno 1273. und also nicht über 9. Jahr lang hernacher die Chur-Fürstlich-Pfälzische Belehnung über die ganze Grafschafft Sayn, mit Schloßen, Landen und Leuten, **und also obspecificirten Stücken**, wohlgedachtem Graf Gottfrid zu Sponheim, non ex debito, weil er ein Cognatus, und nicht Agnatus, Comitis Henrici Magni Saynensis gewesen, sondern ex gratia, liberaliter, propter bene merita, de novo wiederfahren.

b) In einem andern Bericht werde gemeldet:

Leztlich hat Chur-Pfalz ex generalitate & antiquitate Investituræ, nemlich der ganzen Grafschafft Sayn, mit Schloßen, Landen und Leuten &c. præsumtionem Juris vor sich, und schleußt sich solches so viel stärcker, weilen beweißlich, **daß sich der Pfälzische Eigenthum** auch noch weit **über** die gerührte (Freußbergische) Kirspel, als in dem Grund Burbach, Bilstein, **Herrschafft Homburg**, und weiters, erstrecken thue.

c) Habe Herr Graf Wilhelm zu Sayn und Wittgenstein in eine An. 1606. bey Chur-Trier übergebene Vorstellung und Instruction gesezet:

Wie

Wie nun Sponheim, Dill, Starckenburg und Ecklenbach, zur Grafschafft Sponheim gehörig gewesen; **also haben auch** nicht weniger jetzt-gerührte Stücke, Castrum Sayn, Hachenburg, Weltersberg, Freußberg, und **Hollstein zu der Grafschafft Sayn als Lehenstück gehöret.**

d) An. 1603. 15. Jul. hätten die Herren Grafen zu Wittgenstein Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfalz vorstellen lassen: Daß Graf Heinrich, der lezte der älteren Linie, sich mit allem Fleiß dahin bearbeite, wie er **die Grafschafft Sayn zerreißen**, und den rechten Erben entziehen möchte; dann er **die halbe Herrschafft Homburg pflicht-vergeßener Weise** an den Herzog zu Jülich verkaufft: wie sie dann den Chur-Fürsten zugleich ersucht, ihnen mit gnädigstem gutem Rath und Hülffe beyzustehen, um solchen Contract zu hintertreiben.

e) An. 1600. 18. Oct. endlich habe, laut eines von Chur-Pfälzischen Deputirten geführten Protocolli, der Gräflich-Wittgensteinische Secretarius, Joannes Dickelius, unter anderem gemeldet:

Elisabeth von Hildesheim wohne in der **Herrschafft Homburg, nah in der Gränz der Grafschafft Sayn.**

§. 3.

Es dienet aber hierauf zur unwiderleglichen Antwort: ad a) Chur-Pfalz hat selbsten die Gräflich-Wittgensteinischer Seits angeführte Gründe nicht für hinlänglich erkannt, zu erweisen, daß Homburg eine Zugehörde der Grafschafft Sayn seye, sondern verbis & factis gestanden, daß es in Possessorio kein Recht an Homburg habe. **Resp. Chur-Pfalz hat deren Ungrund selbst erkannt.**

Chur-Pfälzischer Seits gienge man in der Sache rechtlich, sicher und behutsam zu Werck: Es wurde schon An. 1602. dem geschickten FREHERO aufgetragen, sich in dem während-damaliger Chur-Pfälzischer Sequestration in Chur-Pfälzischen Händen befindlichen Archiv zu ersehen und ein Bedencken zu erstatten, welches er unter anderen in diesen Terminis thate: (1)

Uf Ersehung NB. des Saynischen Archivi, voriger und jeziger einkommender Acten, Bericht und Documenten, mein einfältig Bedencken, wie Pfalz in einem und anderen Puncten befugt, ohne alle Affecten, (wie der erste Befehlch gelautet,) zu eröffnen, muß ich Anfangs bekennen, daß es zweifelich und disputirlich will fallen, ob von der Generalität des Pfälzischen Lehens, dieweil die ganze Grafschafft Sayn von Pfalz zu Mann-Lehen rühret, uff alle Stück inferirt werden könne; nemlich, daß darum alle und jede Herrschafften, Schloß, Land und Leut, so der Graf von Sayn und seine Vorfahren inne gehabt und inhält, darum eben in solch Lehen als membra & partes der Grafschafft ohn Mittel gehören, sintemahl dieselbe entweder allodial-Güter oder anderer Herrn Lehen seyn können: Und kommt solches Dubium und Difficultät eben aus dem ältesten Briefflein her ꝛc.

Und hernach:

Graf Gottfrid der ältere aber soll haben die Grafschafft Sayn, - - omnes homines, qui ratione Patris ad nos jure hereditario devolvi poterunt, attinentes Dominiis castrorum Sayn, Hachenburg, Weltersberg, Vresbrecht & Holstein &c. in welchem dann abermahls zwey Ding zu mercken, daß, ob wohl Sayn dies Orts primo loco gesezt, so werden doch die andere Stück nit für Pertinenzien deßelben angegeben, können es auch nicht wohl gewesen seyn, in Ansehen man von Weltersberg, daß es in die Grafschafft Sayn gehört, anjetzo nichts vernimmt: Hollstein aber (der Wittgensteinischen eigenen Bericht nach) unter Homburg liegt und diß Orts für Homburg gesezt wird, welches dann eine ungezweifelte abgesonderte Herrschafft ist, so von dem Reich zu Lehen gehet, wie König Rudolfs Investitura de An. 1276. ausweiset, von dem sich auch die Grafen von Sayn zu Homburg schreiben, und durch Heurath von Frauen Jutta von Homburg,

obgedachten Grafen Gottfrids Gemahlin, an den Stamm Sayn kommen ist, 3. daß auch diß Stück für allodial diß Orts angeben worden, wie aus den Worten: Ratione patris ad nos jure hereditario devolvi poterunt, - - klärlich zu schließen.

Man ließe es aber Chur-Pfälzischer Seits auch dabey nicht bewenden, sondern forderte auch von dem gleichfalls berühmten Rath SCHOENERO ein Bedencken, in welchem er sagt: (2)

Kan aber gleichwohl mit - - (Frehero) dafür nicht halten, daß Hollstein ein Zugehör der Herrschafft Homburg und für Homburg in angezogener Theilung gesezt und gehalten worden seye: Dann die Grafen von Sayn sich niemahls Herrn zu Holstein, sondern zu Homburg sich geschrieben haben, ist auch nicht vermuthlichen, daß in der Theilung nicht sollte des fürnehmsten Hauses der Herrschafft sondern des geringern gedacht worden seyn. Ueber dises so bescheinet sich aus den Belehnungen der Grafschafft Sayn und Homburgs, daß vilbesagter Graf Gottfrid 3. Jahr nach der Lehens-Empfängniß An. 1273. König Rudolphen Castrum Homburg als sein allodial-Gut uffgetragen, und von Seiner Königlichen Majestät zu Erb-Lehn empfangen hat, welches nicht seyn können, wenn es zur Grafschafft, welche Pfälzisch Lehen ist, gehöret.

Hierauf wurde, causa cognita, von Herrn Chur-Fürst Friderichen zu Pfalz An. 1603. 9. Mart. an Herrn Grafen Ludwigen den älteren zu Sayn und Wittgenstein rescribirt:

Die von Graf Henrichen fürgenommene Alienationes betreffend, will zuforderst mehr Berichts vonnöthen seyn: Derowegen Du Uns zum fürderlichsten umständlichen zu erkennen geben wollest: **Ob die** alienirte **Stücke Homburg** und Rheinbrüel **eigen oder Lehen, und von wem?** auch auf den Fall sie lehenbar, ob beyde Gräfliche Häuser Sayn und Wittgenstein sämmtlichen damit belehnet oder nicht? von welchem Stamm oder Linie sie herkommen?

was derhalben in denen alten Pactis versehen und verglichen ꝛc.

Und den 8ten Apr.

Homburg wegen haben Wir Verordnung gethan, daß bey der Saynischen Registratur allhier mit Fleiß nachgesucht werden soll, was sich deßhalben befindet; darauf alsdann die fernere Gebühr soll verfüget werden.

Nun erstattete zwar Herr Graf Ludwig der ältere zu Sayn und Wittgenstein den von dem Chur-Pfälzischen Herrn Lehens-Fiscalen und Herrn Grafen Ludwig Ernsten extrahirten Bericht:

Weil aber darinn nur das alte ungegründete Vorgeben wegen Hollsteins recoquiret wurde; in der Chur-Pfälzischen Saynischen Registratur sich auch nichts weiteres gefunden haben muß; so meldete das Chur-Pfälzische Ministerium den 19. Jul. in seinem Vor-Antwort-Schreiben:

Homburg wegen wäre nachzusehen: Ob es ein Reichs-Lehen, oder allodial? und hätte Sayn, uff den Fall es ein solch Lehen, dazu Wittgenstein auch berechtiget, solches ohne Consens nit alieniren können.

Und den 26. Jul. wurde abermahls in einer Herrn Grafen Ludwigen dem Jüngeren zu Sayn und Wittgenstein ertheilten Chur-Pfälzischen Signatur gemeldet:

Homburg wegen muß man zuforderst Gewißheit haben, **ob es ein Reichs-Lehen, oder aber Saynisch Allodial sey?**

Hiebey nun ist es verbliben; Chur-Pfalz, deme doch, wann es seine Lehens-Herrlichkeit über Homburg hätte erweisen können, eben so vil an deßen Erhaltung, als den Herrn Grafen zu Sayn und Wittgenstein, gelegen gewesen wäre, ließe die Sache gehen, wie sie gienge, ja intercedirte nur bey Jülich für Wittgenstein, wodurch dann dises genöthiget wurde, mit Jülich zu transigiren, und die cedirte Helffte von demselbigen, gegen Geld, auch Cedirung anderer Güter und Gerechtsamen resp. zu erkauffen und einzutauschen.

Wel-

Welcher vernünfftiger Mensch kan nun zweiflen, daß Chur-Pfaltz in Possessorio nachgegeben habe: Homburg seye keine Zugehörde der Grafschafft Sayn, noch ein Chur-Pfälzisches Lehen; und daß es sich bloß eine weitere ad Petitorium gehörige Untersuchung des ursprünglichen Zustandes diser Herrschafft vorbehalten habe?

Es wird zwar gegen das Freherische Bedencken eingewendet: 1. Daß sich solches nicht bey denen Lehen-Cammer-Actis befinde, und dahero an deßen Existenz annoch zu zweiflen seye; 2. Daß es allenfalls ein bloßes Gutachten gewesen, wodurch ein Rath seiner Herrschafft nicht præjudiciren könne; 3. Daß Freher in einem anderen Bericht de præs. 10. Maj. 1604. Homburg für ein Chur-Pfälzisches Eigenthum erkläret habe. Gegen Schoneri Votum aber wird excipirt: daß er es selbst ein einfältiges Bedencken nenne; so er salvo rectius & melius sentientium judicio erstattet, er bekenne auch selbst, daß er nichts gründliches zu berichten wiße.

Gleichwie aber, was Freheri Gutachten betrifft, ad 1. der Kayserl. Reichs-Hof-Rath, Freyherr von Senckenberg, der es in Druck gegeben, deßen Authentic genugsam zu retten, und wo es zu finden seye, anzuzeigen wissen wird; ad 2. man es nur ad hunc effectum producirt, um zu erweisen, daß auch die geschickteste Chur-Pfälzische Räthe selbst der Meinung gewesen, Chur-Pfalz könne an Homburg keine Ansprach machen; ad 3. man forderist die Formalia dises angeblichen jüngeren Berichts in extenso & forma probante erwartet, und alsdann das weitere darauf versezen wird; also ist auch bekannt, daß die von Schonero gebrauchte Formuln fast in allen Responsis und Gutachten resp. damahls üblich gewesen und noch seynd, ohne daß ein vernünfftiger Mensch daraus einen Schluß gegen die Gründlichkeit eines Gutachtens ziehen kan noch wird: Und eben darinn stecket der Nervus des Schonerischen Gutachtens für das Gräfliche Hauß Sayn-Wittgenstein, daß diser capable Mann nichts gründliches, so dem hohen Chur-Hause Pfalz wegen Homburg zum Vorstand hätte gereichen können, aus denen ihme zugestellten Acten aufzutreiben gewußt hat.

(1) vid. das An. 1744. gedruckte **Rechts-gegründete Bedencken wegen der Grafschafft Sayn. Beyl.** *19. pag. 61. seqq.*

(2) v. Kurz. gründl. Bericht und Beweis in Sachen Graf. Ernst zu Sayn &c. gegen Chur-Trier &c. *de An.* 1632. *in fin.*

§. 4.

Idem.

ad b) Hat es also gleiche Bewandtniß damit, zumahlen es an dem gerühmten Beweis ermangelt.

Diser sub *Lit. b.* angeführte angebliche Bericht beziehet sich auf einen Beweis; hätte Wittgenstein mit selbigem aufkommen können, würde es, bey damahligen Umständen, gerne sein äußerstes gethan haben: So aber ist er entweder in der Feder geblieben; und so bedeutet das bloße Offertum zum Beweis nicht mehr, als ein Referens absque Relato, das ist, nichts: oder bestehet der Beweis in dem, was sub *Lit. a.* gemeldet worden ist; so hat er auch bereits *§. præc.* seine Abfertigung erhalten.

§. 5.

Holstein wäre weder Homburg, noch ein Stück der Grafschafft Sayn.

ad c) 1. Ist weder erwisen noch erweislich, daß Holstein und Homburg einerley seyen; 2. Wann es auch wäre, so ist doch aus der Urkund de An. 1264. (auf welche gezilet wird,) nicht erweislich, daß Holstein ein Stück der Grafschafft Sayn, oder ein Chur-Pfälzisches Lehen, seye.

Von dem ersten Membro wird *Cap. 4.* ein mehreres zu vernehmen seyn.

Das zweyte aber haben nicht nur einzelne geschickte Chur-Pfälzische Räthe, sondern auch der Chur-Pfälzische Lehen-Hof, *§. 2.* erwisener maßen, selbst erkannt; und dieses ist Antworts genug.

§. 6.

Ein in continenti demonstrabler Irrthum kan auch in Possessorio nicht præjudiciren.

ad d) Ist schon bey *Lit. a.* geantwortet:

Man könnte zwar gar leicht disen Worten auch noch eine andere Tour geben: Daß die Worte: **Grafschafft Sayn** in sensu laxo für die von dem Grafen von Sayn beseßene Lande genommen worden seyen, und die Worte: **Pflicht-vergeßener Weise** auf die seinen Stammens-Vettern schuldige Pflichten zilen; aber sit ita, daß die Herrn Grafen zu Wittgenstein damahlen, da nicht sie, (wie gegen die offenbare Wahrheit angegeben wird,) sondern die Innhabere der Grafschafft Sayn, (wie noch

auf

auf den heutigen Tag,) das Saynische Archiv in Händen gehabt, der irrigen Meinung gewesen seyen: Homburg gehöre auch in sensu stricto zur Grafschafft Sayn; in Possessorio ist genug, daß der Lehen-Hof selbst dise Meinung ungegründet gefunden hat; da dann das, was der Herr Lehens-Fiscal zum Vortheil Herrn Grafens Ludwigs Ernsts, in Absicht auf sein Angeben, daß Homburg durch Heurath an das Gräfliche Haus Sayn gekommen seye, meldet, nemlich: daß Error veritati nicht derogiren könne, auch hieher applicabel ist; zumahlen, wann, wie hier, der Irrthum in continenti durch des hohen Gegentheils selbst-eigenes, causa cognita, ertheiltes Zeugniß erweislich ist.

Daß an Gräflich-Wittgensteinischer Seite kein Irrthum zu vermuthen seye, weil dises Haus sich in der Saynischen Successions-Sache der damahlig-geschicktesten Rechts-Gelehrten Raths bedienet habe, ist ein seichter Einwand: Dann wie kan auch der geschickteste Mann absque Actis urtheilen: Ob etwas ein Lehen oder Eigenthum seye?

§. 7.

Des Wittgensteinischen Secretarii Angeben beweiset nichts.

ad e) Wann auch der Sinn des Secretarii Dickels Worte: au pied de la lettre: genommen wird, kan doch durch ein solches nudum incidenter prolatum assertum nichts erwisen werden.

1. Ist dieses ein testimonium domesticum in propria causa. 2. Wann es in forma extensa produciret wird, muß sich erst ergeben; In was für einem Verstand diser Secretarius die Worte: **Grafschafft Sayn** genommen hat; Dann man kan z. E. auf eben diese Weise, vorhin gemeldeter maßen, in sensu latiori, sagen: Die Herrschafft Heydenheim liege in denen Gränzen des Herzogthums Würtemberg, vile andere Herrschafften, u. s. w. in denen Gränzen derer Herzogthümer Jülich und Bergen; es würde auch eine solche Redens-Art niemand in disen Landen choquiren: Und doch ist Heydenheim eine von dem Herzogthum Würtemberg ganz abgesonderte Herrschafft, und so auch die lezt-benahmßte. 3. Es wäre großen Herren übel gefehlt, wann einer ihrer (vil-

leicht noch nicht lang in Diensten gestandenen, oder gar mit keinen Studiis versehenen,) nidrigen Bedienten durch ein ihme also, aliud agendo, entfallenes Wort ihnen ein so großes Præjudiz, und zwar wider die offenbare Wahrheit, indem die beyde Bergische Kirspiele Waldbroel und Rosbach, die Herrschafft Homburg von der Grafschafft Sayn absondern, so wenigstens ein District von 5. Stunden ausmacht, ehe das äußerste von beyderseits Territoriis berühret wird, sollte zufügen können. 4. Solle eines einigen Wittgensteinischen Secretarii Zeugniß etwas gelten; so müßen zweyer Chur-Pfälzischer geschickter Räthe ex Archivo & Actis bewährte Zeugniße, die das gerade Gegentheil ausweisen, noch vil gültiger seyn.

§. 8.

2. Homburg seye ein Affter-Lehen vor Sayn gewesen.

Der 2te Chur-Pfälzische Grund in Possessorio ist: Die Herrn Grafen von Wittgenstein hätten die An. 1294. zu Lehen erlangte Helffte an der Herrschafft Homburg biß auf den Abgang der älteren Linie von derselben zu Lehen recognoscirt: Nun aber enthielten derer Herrn Grafen zu Sayn und Wittgenstein Chur-Pfälzische Lehen-Briefe über die Grafschafft Sayn, daß auch alle von der Grafschafft Sayn relevirende Lehen und Mannschafften mit in diser Chur-Pfälzischen Belehnung begriffen seyen.

§. 9.

Resp. Die jezo angesprochene Helffte ware nie ein Lehen.

Es quadriret aber diser ganze Grund nicht hieher, indeme der Herr Graf Ludwig Ernst nicht diejenige Helffte von Homburg, welche vormahls ein Gräflich-Saynisches Lehen ware, anspricht, sondern vilmehr diejenige Helffte, welche die Grafen zu Sayn selbst beseßen haben, von ihnen aber auf Jülich, so fort von Jülich auf Wittgenstein, gekommen ist.

Bey diesen Umständen hat man also nicht nöthig, zu zeigen, daß, wann es auch um ein Saynisches Lehen zu thun wäre, doch ein großer Unterschied seye: Ob etwas **von denen Grafen zu Sayn**, oder aber von der **Grafschafft Sayn**, das ist, von denen Grafen zu Sayn, als Besizern der Grafschafft Sayn, zu Lehen gegangen seye? Daß die vormahlige Wittgensteinische

Helffte

Helffte der Herrschafft Homburg zu jener Claß gehöre, ist wohl richtig; das leztere aber unerweislich; wie das 4te und 5te Capitel mit mehrerem belehret werden.

§. 10.

3. Wird gemeldet: der ehemahlige Herr Cammer-Gerichts-Assessor von LUDOLF schreibe (1): Ditio Homburgica pars olim Comitatus Saynensis fuit, ad Engelbertum An. 1294. delata. Nun aber seye derselbige vormahls, zu der Zeit, als das Herzogliche Haus Sachsen-Eisenach einen Theil der Grafschafft Sayn inne-gehabt, in deßen Diensten, auch in verschiedenen Wittgensteinischen Sachen bey dem Cammer-Gericht Referent, gewesen, habe es also aus Archiv-Urkunden wissen können. 3. von LUDOLF bezeuge, daß Homburg zur Grafschafft Sayn gehöret habe.

(1) *Symphor. Tom. I. Consult. 10. §. 5. pag. 301.*

§. 11.

Es ist aber diser Grund so schwach, daß man die Zeit bedauren muß, etwas darauf zu versezen. 1. Ist das Saynische Archiv niemahls nach Eisenach gekommen, und die Proceße, darinn der Herr von LUDOLF Referent gewesen, betraffen nicht die Grafschafft Sayn, sondern Wittgenstein, bey welcher Gelegenheit er 2. obige Worte bloß in transitu angebracht hat. 3. Selbige seynd offenbar ein Correlatum der Theilung von An. 1294. welche aber, wie wir gehöret haben, nichts weniger als dises sagt, daß Homburg ein Theil der Grafschafft Sayn seye. 4. Nimmt er also das Wort Comitatus Saynensis in sensu laxo, wie man z. E. also auch sagen könte: Pleystein seye ein Stück der Ober-Pfalz; da es doch in sensu proprio keines ist. 5. Ist der Herr von LUDOLF selbst so bescheiden gewesen, daß er seinen Assertis in rebus facti nicht weiter Glauben beyzumeßen verlangt hat, als der Beweis des Facti reiche. (1) 6. Von dem Herrn von LUDOLF ist ungewiß, ob er jemahlen eine einige Urkund aus dem Saynischen Archiv, geschweige das ganze Archiv, gesehen habe; FREHERUS hingegen meldet selbst, daß er sich in denen Saynischen Archiv-Urkunden informirt habe, und aus disen Urkunden macht er den Schluß: Homburg seye kein Stück der Grafschafft Sayn. 7. So hat auch der Geh. Rath MOSER, wie es der Augenschein lehret, in seinem Staats-Recht der Graf- Resp. Diese dunckele Stelle erweiset nichts, und viele andere bezeugen deutlich das Gegentheil.

schafft Sayn, (daran man übrigens disseits keinen Antheil nimmt,) die Saynische Archiv-Urkunden zu Diensten gehabt; diser aber meldet (2) ebenfalls: Homburg seye eine allodiale Herrschafft; welches auch noch vile andere Scribenten (3) bestättigen.

(1) Conf. seine Vorrede *ad Tom. 3. Symphorem.*

(2) *l. c. C. 11. §. 2. pag. 421.*

(3) STRUVE *in Corp. Jur. publ. Cap. 29. §. 4. pag. 1059.* IDEM *de Allod. Imper. Cap. 3. §. 86. pag. 385.* ITTER *de Feud. Imper. Cap. 5. §. 182. Consil. Tubing. Tom. 6. Cons. 21. num. 71.* LÜNIG *Corp. Jur. feud. Tom. I. pag. 208.* PFEFFINGER *in Vitriar. illustrat. Tom. 3. pag. 1132.*

§. 12.

Mehrere Chur-Pfälzische ꝛc. Gründe remissive.

Alles andere, was so wohl der Herr Chur-Pfälzische Lehens-Fiscal, als der Herr Graf Ludwig Ernst zu Sayn und Wittgenstein, auf die Bahn gebracht haben, kan in Possessorio in keine rechtliche Consideration kommen, und wird dahero unten *Cap. 4.* als an seinem gehörigen Ort, erwogen werden.

Drittes Capitel.

Beweis in Possessorio, daß Homburg eine eigene Reichs-unmittelbar- und allodiale Herrschafft seye.

§. 1.

Connexion.

Man könnte es dem Herrn Grafen zu Sayn und Wittgenstein-Berlenburg fast verargen, daß Sie, über das *Cap. præc.* ausgeführte sich in einen noch weiteren Beweis Ihrer Gerechtsamen einlassen wollen: Dann wann die sich als Lehen-Herrn darstellende Parthie mit keinem Beweis aufkommen kan, daß das von Ihro in Anspruch genommene Gut, Land ꝛc. ein von Ihr relevirendes Lehen seye; so heißt es nach allen Rechten, in Absicht auf die Allodialität, billig: Quoad te liberas ædes habeo (1): Da man aber Gräflicher Seits, aus anderen Respecten, für das hohe Chur-Pfälzische Haus alle ersinnliche unterthänigste Devotion hegt, auch des zuversichtlichen Vertrauens ist, mit seiner gerechten Sache so dann um so eher gnädigstes Gehör zu finden; Als will man zum Beweis, daß die Herrn Grafen zu Sayn und Wittgenstein

in

in possessione seyen, Homburg in qualitate allodiali zu besizen, annoch folgendes beyfügen.

(1) Bode *de Jure exigendi Redintegrat. Feudi Domin. direct. compet.* §. 12. *pag. 16.*

§. 2.

Die Herrn Grafen zu Sayn und Wittgenstein haben resp. von bald 500. Jahren her wegen Homburg in ihrer Canzley-Titulatur ein eigenes Prædicat, nemlich: **Herrn zu Homburg**, geführt, bekommen solches auch von Chur-Pfalz selbsten. 1. Sayn und Wittgenstein führen wegen Homburg eine eigene Canzley-Titulatur.

Da wir hier in der Materie von dem Possessorio begriffen seynd, mithin nur auf die neuere Zeiten zu sehen haben, und von solchen Chur-Pfälzischer Seits es selbsten nicht abgelaugnet werden kan; so ist es nicht nöthig, sich auf die in Lünigs **Reichs-Archivs** *Spicil. secul. Tom. 2.* und in denen Deductionen wegen der Saynischen Successions-Sache sich in großer Menge befindende Urkunden zu beziehen:

Nur will man sich, zur Prob, daß Chur-Pfalz selbsten, so gar in denen Lehen-Briefen über die Grafschafft Sayn, wie auch in anderen aus der Lehens-Canzley ergangenen Urkunden denen Herrn Grafen zu Sayn und Wittgenstein das Prædicat eines **Herrns zu Homburg** beylege, auf Lünigen *l. c. pag. 1053. 1085. 1096.* u. s. w. bezogen haben.

Nun ist aber ohnlaugbaren Herkommens im ganzen Röm. Reich, daß kein Prædicat von einem Land oder Ort in der Canzley-Titulatur eines Reichs-Standes geführet werde, wann es nicht ein eigenes Gebiet entweder noch würcklich ist, oder doch vormahls gewesen ist.

Es ist zwar nicht ohne, daß zuweilen dergleichen Titul auch von Orten oder Landen geführet werden, welche einen partem integrantem des andern ausmachen; Wie sich also die Herzoge zu Würtemberg auch Herzoge zu Teck und Herrn zu Heydenheim schreiben, da doch Teck und Heydenheim keine besondere Verfaßung haben, sondern mit unter dem Herzogthum Würtemberg stecken: Indeßen waren doch beyde vormahls besondere Territoria,

toria, und eben deßwegen, weil Teck nachhero Würtemberg incorporirt worden ist, gabe Kayser Maximilian I. dem neuen Herzog Eberhard eine besondere Erlaubniß, daß er sich, deßen ohnerachtet, auch von Teck schreiben dörffe: Heydenheim aber ist zwar jezo mit Würtemberg uniirt, aber nicht demselben incorporirt, wie sich bey dem Abgang des Herzoglichen Hauses bald äußern würde. Und so verhält es sich auch mit andern dergleichen Exempeln.

§. 3.

Einwurff dagegen.

Der Herr Lehens-Fiscal wendet hierwider ein: Die Grafen zu Sayn der älteren Linie hätten erst vom Jahr 1540. an den Titul: **Herr zu Homburg**, vermuthlich nur darum angenommen, um durch eine weitläufftige Titulatur sich ein mehreres Ansehen zu machen: Gleichwie nun dergleichen ihnen freygestanden, und ihnen sogar erlaubt gewesen, jedes Saynisches Dorff ihrem Gräflichen Titul beyzuflicken; also laße sich hingegen von diser neuerlichen Titulatur-Veränderung auf besondere und von dem übrigen Complexu der Grafschafft Sayn separirte Herrschafften gar nicht schließen, indeme sonsten auf dise Art, zum Præjudiz des Lehen-Herrn, jedes Dorff in eine besondere Herrschafft metamorphosiret werden könnte: Ja weil sie diesen Titul erst An. 1540. angenommen; so folge vilmehr daraus, daß sie Homburg nie vor ein besonderes Land, sondern als ein Stück der Grafschafft Sayn angesehen haben.

Die jüngere Linie aber habe sich, nach dem Exempel viler anderer Fürsten und Grafen im Reich, von Homburg, als von ihrer Apanage, und Wohn-Ort, geschrieben, um sich dadurch, nach der Art der damahligen Zeiten, von der regierenden Linie ihres Hauses zu unterscheiden.

§. 4.

Hierauf dienet aber zur Antwort:

Wird beantwortet.

I. Da es weder erlaubet noch üblich ist, daß ein Lehenmann aus einem Lehens-Corpore mehrere mache und sich darnach benenne, noch Reichs-Stände sich jemahlen

von Orten oder Landen, so beständig einem andern incorporiret gewesen seynd, nennen; so ist auch bey der Saynischen Titulatur von Homburg dergleichen nicht zu vermuthen, sondern ein solcher in dem Angesicht des Lehen-Herrns geführter, ja von demselben selbst gegebener, Titul ist ein Beweis, daß das Ort &c. davon man sich prædiciret, ein besonderes Land seye.

2. Da die Grafen zu Sayn sich zwar in neueren Zeiten auch von noch mehreren Orten geschriben, aber nach dem Exempel aller anderer Reichs-Stände nur von solchen, welche ohnstreitig eigene und von der Grafschafft Sayn abgesonderte Herrschafften waren, z. E. von Monclar, Menzberg, Freußburg &c. so ist billig von Homburg, deme sie unter den Titulaturen ihren Herrschafften die erste Stelle eingeraumet haben, ein gleiches zu vermuten.

3. Da in denen älteren Zeiten auch die größeste Häuser in Teutschland ihre Titulaturen sehr kurz gefaßt, ja noch auf den heutigen Tag manche ganze Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften besizen, und wegen selbiger Siz und Stimme auf Reichs- und Crays-Tägen führen, ohne derselben in ihrer Titulatur zu gedencken, z. E. Chur-Braunschweig von Bremen, Vehrden, Sachsen-Lauenburg, Hoya, Diepholt, u. s. w. so ist die unterlaßene Titulatur von einem Land, zumahlen in älteren Zeiten, durchaus kein Beweis, daß ein solches Land &c. einem anderen incorporirt gewesen seye; und wie vile andere Reichs-Stände haben erst in vorig- und jezigen Jahrhundert ihre Titulatur mit Ländern vermehret, die sie lange vorher beseßen haben; wohin z. E. der jezigen Kayserin Maj. Titulatur von Mantua, die Chur-Brandenburgische von Ruppin, die Würtembergische von Heydenheim, gehören, u. a. m.

4. Es ist zwar an deme, daß in vorigen Zeiten manche abgetheilte Linien sich nur nach dem Land oder Ort, so sie beseßen, benahmset haben, z. E. die Grafen von Sayn schrieben sich nicht auch Grafen zu Sponheim, mit denen sie doch eines Stammes waren, und die Grafen zu Sponheim nicht Grafen zu Sayn; indeßen waren doch Sponheim und Sayn besondere Gebiete, und man hat noch keine Exempel zeigen können, daß eine solche Linie sich von Landen oder Orten geschriben habe, welche anderen incor-

incorporirt waren. Es wäre zum Unterschid zwischen der älter- und jüngeren Linie genug gewesen, wann der ältere Bruder und seine Nachkommen sich N. **Graf zu Sayn**, der jüngere und seine Nachkommen aber: N. **zu Sayn**, geschriben hätten, wie auch beyde würcklich thaten; Da aber die leztere sich noch über dises **Herrn zu Homburg** schriben, will dieses etwas mehreres sagen. So auch, wann dise beyde Brüder es wie ihr Vater und Oncle, (deren einer sich bloß von Sayn und der andere bloß von Spanheim schribe,) gemacht, mithin der eine sich bloß von Sayn und der andere bloß von Homburg genannt hätte, ließe es sich abermahls hören: So aber, da Engelbert in einem Seculo, wo man nichts aus vilen Tituln machte, neben dem Saynischen Geschlechts-Nahmen, auch noch das Prædicat von Homburg führte, mußte es gewiß etwas mehreres sagen, als daß nur der Unterschid der Linien oder der Residenz-Ort dadurch angezeiget werden sollte.

5. In vita communi ist es zwar etwas bekanntes, daß regierende und abgetheilte Herrn nach denen Nahmen ihrer Residenzien benahmset werden, z. E. Herzog zu Braunschweig-**Wolffenbüttel**, Landgraf zu Heßen-**Homburg**, Graf zur Lippe-**Bracke**, Graf zu Sayn-Wittgenstein-**Berlenburg**, u. s. w. aber kein einziger von ihnen, und allen anderen solchen Herrn schreiben sich in ihrer Canzley-Titulatur Herrn solcher Orte; wie hingegen die jüngere Linie derer Grafen von Wittgenstein in Ansehung Homburgs gethan hat.

6. Ist in facto irrig, daß die Grafen zu Sayn erst vom Jahr 1540. an den Titul: **Herrn zu Homburg**, geführet haben; vilmehr hat der Geheime Rath Moser (1) aus Urkunden dargethan, daß sie bereits in denen Jahren 1410. 1418. 1490. dises Prædicat resp. von anderen bekommen und sich selbsten beygeleget haben.

Daß die Annehmung diser Titulatur nur aus Mißverstand geschehen seyn solle, darüber werden vernünfftige Leute um so eher lachen, je weniger man sonsten dergleichen jemahls gehöret hat, oder der angebliche Lehen-Herr selbst seinem Vasallen dergleichen Titulatur gegeben, wohl aber

eher

eher ihme den Mißverstand auf eine villeicht nicht angenehme Weise benommen haben würde.

7. Alles dises bekommt endlich noch das völlige Gewicht dadurch, da unten *Cap.* 5. erwisen werden wird, daß Homburg von denen ältesten Zeiten her allezeit eine eigene Herrschafft gewesen und genannt worden ist.

(1) **im Saynisch. Staats-Recht.** *Cap.* 1. §. 5. *pag.* 5.

§. 5.

2. Nicht weniger führen die Herrn Grafen zu Sayn und Wittgenstein wegen Homburg auch ein eigenes Wappen. **2. Sayn und Wittgenstein führen auch ein eigen Wappen deßwegen.**

Nemlich im rothen Feld ein Zwey-thürmiges silbernes Schloß, mit einer Mauer umgeben.

Einiger derer neuest- und besten Heraldischen Scribenten Zeugniße, daß dises Wappen wegen Homburg geführet werde, seynd schon oben beygebracht worden: Noch umständlicher aber hat besagter G. R. Moser (1) davon gehandelt.

Daß nun eigene Wappen gleichfalls nur wegen eigener Lande geführet werden; ist allzubekannt, als daß es einen weitläuftigen Beweiß erforderte.

(1) *l. c.* §. 12. *seqq. pag.* 7. *seqq.*

§. 6.

Zwar will der Herr Lehens-Fiscal 1. in Zweifel ziehen: Ob ermeldtes Wappen auf Homburg gehe? so dann wiederhohlet er 2. die wegen des Tituls gemächte Einwürffe auch in diser Absicht, 3. mit dem Anhang: Erst der lezte Graf zu Sayn der älteren Linie, Heinrich, habe wegen Homburg ein eigenes Wappen angenommen, deme es so dann die jüngere Linie nachgemachet habe, und es stehe 4. jedem frey, nach eigener Willkühr Wappen anzunehmen. **Einwurff dagegen.**

§. 7.

Gleichwie aber, was das erstere anlangt, auf solche Weise, und wann, auch so gar bey so genannten armes parlantes, so vile und umständliche Zeugniße der neuest- best- und ohnpartheyischen Scribenten, ja des Hauses, so das Wappen führet, selbsten nichts mehr gelten sollten, aller fides heraldica aufgehoben, und fast allen Reichs- **Wird beantwortet.**

Ständen wegen ihrer Wappen quæstio status moviret werden könnte; also wird auch diese Einwendung bey ohnbefangenen Gemüthern wohl nirgendwo Eingang finden:

Auf das 2te aber ist allbereits zur Genüge geantwortet worden.

Anlangend das 3te, so läßet man zwar dermahlen die Wahrheit dieses Angebens an seinen Ort gestellet seyn: Wann es aber auch deme so ist; so ist doch, zumahlen in Possessorio genug, daß also, gegnerischem eigenem Geständniß nach, beyde Linien des Gräflichen Hauses Sayn nun schon über 150. Jahre in dem Besiz seynd, wegen Homburg offentlich ein eigenes Wappen zu führen, und selbst ihre an das hohe Chur-Haus Pfalz ausgestellte Lehens-Reversales damit zu besigeln, ohne daß ihnen jemahlen deßwegen etwas wäre in den Weg gelegt worden.

Und so seynd ad 4. freylich die Stände des Reichs im Besiz, von eigenen Landen eigene Titul und Wappen anzunehmen: Wann aber ein Vasall wegen eines einigen Lehens eigenmächtiger Weise mehrere Titul und Wappen annähme, würde der Lehen-Herr es weder gestatten, noch zu gestatten schuldig seyn, noch ist dergleichen im ganzen Röm. Reich üblich.

§. 8.

3. Homburg führet das Prædicat einer Herrschafft.

3. Auch Homburg selbst ist sowohl von deßen Besizern, als anderen, zumahlen auch großen und benachbarten, Reichs-Ständen, ja denen höchsten Reichs-Gerichten selbst, allezeit eine **Herrschafft, oder ein Land, oder Landschafft**, tituliret worden.

Da wir in Possessorio auf die neuere Zeiten zu sehen haben; so beziehet man sich, was

1. Die Grafen zu Sayn und Wittgenstein betrifft, aus 100. Exempeln nur auf dise wenige: Graf Heinrich, der lezte der älteren Linie, nennet Homburg in dem An. 1603. 15. Jul. st. n. errichteten Instrument eine **Herrschafft**: (1) Graf Ludwig der ältere zu Wittgenstein führet in seinem Testament de An. 1593. Homburg mehrmahlen, nicht wie Berlenburg, u. s. w. unter dem Titul eines Schloßes und Amts, sondern einer

Herr-

Herrschafft, auf. (2) Seine Söhne, Graf Georg und Graf Wilhelm, in ihrem Vertrag vom 8ten Nov. 1604. deßgleichen. (3) Mehrere Stellen kommen in denen folgenden §§. für; darunter sonderlich *§. 16.* die Urkund vom Jahr 1500. zu mercken ist, allwo es das Schloß und **Land Homburg** genannt wird.

Auf eben disen Schlag lauten auch die Lehen-Brieffe, so die Herrn Grafen zu Wittgenstein von denen Herrn Grafen zu Sayn über den halben Theil von Homburg erhalten haben, deßgleichen der Herrn Grafen zu Wittgenstein darüber gestellte Lehens-Reverse. z. E. in dem de An. 1513. heißt es: (4)

Wir Johann von Seyne, Graf zu Wittgenstein rc. thun kund, daß Wir von dem Wohlgebohrnen Johann, Grafen zu Seyne, Herrn zu Hoemberg rc. begnadigt syn und um ihne zu rechtem Lehen empfangen han Unser Theil **des Schloß und Lands von Hoymberg rc.**

Und in dem lezten Lehen-Brieff de An. 1589. 24. Oct. (5)

Wir Heinrich, Graf zu Sain rc. bekennen, daß Wir den Wohlgebohrenen, Ludwigen von Sain, Grafen zu Wittgenstein rc. begnadiget und zu rechtem Lehen belehnet haben mit seinem Theil **Schloß und Land von Homburg rc.**

Ingleichem in dem An. 1458. zwischen denen beyden Linien derer Grafen zu Sayn und Wittgenstein wegen Homburgs errichteten Vergleich: (6)

Wir Gerhard, Grafe zu Sayne rc. und Wir Görge von Seyne, Grafe zu Wittgenstein, beyde Herren zu Homburg rc. bekennen von Uns rc. daß Wir - - Unser beyder **Schloß und Landschafft Homburg** antreffend, gütlichen und freundlichen vereiniget und entscheiden seyn rc.

2. Der Herzog von Jülich rc. (an deßen Lande Homburg gränzete, und der zuvor verschidenes darinn besaß,) wie auch deßen Räthe, nennen Homburg in dem

Siegbergischen Vertrag de An. 1604. und deßen Ratification beständig eine **Herrschafft**, ja auch: **das Land von Homburg**, (7) gleichwie es hingegen vom Herzog heißt: **das Land von Bergen.**

3. Das Hochpreißliche Cammer-Gericht sezte in dem An. 1698. eröffneten Urthel: (8)

Daß der am 23. Aug. 1684. zwischen ermeldten Herrn Herrn Klägern und Beklagten, der **Herrschafft Homburg** halber, getroffene Vergleich, Einwendens ohngehindert, alles seines Innhalts zu confirmiren und bestättigen.

(1) Moser *l. c. Cap. 2. §. 38. pag. 55.*

(2) Lünig *l. c. pag. 1047. seqq.*

(3) *ibidem pag. 1077. seq.*

(4) v. **Rechts-gegründ. Bedenck.** *de An. 1744. pag. 170.*

(5) *ibid. pag. 174.* Und *pag. 169.* findet sich ein gleicher Lehen-Brief vom Jahr 1499.

(6) *ibid. pag. 166.*

(7) Lünig *l. c. pag. 1078. seqq.*

(8) Mosers **teutsches Staats-Recht.** *Tom. 13. pag. 403.*

§. 9.

4. Homburg ist bey Theilungen ꝛc. als ein von Sayn abgesondertes Stück tractiert worden.

4. Die Grafen von Sayn haben bey ihren Erb-Theilungen, und in ihren Testamenten Homburg als eine von der Grafschafft Sayn abgesonderte Herrschafft angesehen und behandelt.

In der Erb-Theilung vom Jahr 1294. bekame der ältere Bruder, Johann, die Grafschafft Sayn allein; welches daraus unwidersprechlich ist, weil der jüngere Bruder, Engelbert, samt deßen ganzer Nachkommenschafft, biß auf den nach etlich 100. Jahren erfolgten Abgang der älteren Linie, zwar den Geschlechts-Nahmen von Sayn beybehalten durfften, sich aber des Gräflichen Tituls davon enthalten mußten: Da nun also diser jüngere Bruder keinen Antheil an der Grafschafft Sayn gehabt, wohl aber die Helffte von Homburg überkommen hat; so muß Homburg nothwendig etwas von der Grafschafft Sayn unterschidenes gewesen seyn.

Graf Gerhard zu Sayn ordnete An. 1493. in seinem Testament: (1)

Item so sall **Gerhard** Unser elste Son **alleyn ein Grave zu Seyne sin**, und haben Seyn, Hachenburg und Altenkirchen, mit allen iren Renten ꝛc. Item **Sebastian** Unser Sone sall haben das Land von Freußburg, **Homburg** und Fredewalde, mit allen yren Zugehorungen ꝛc.

In der darauf erfolgten Theilung de An. 1494. zwischen disem Grafen Gerhard dem Jüngeren und seinem Bruder Sebastian bekame jener **die ganze Grafschafft von Sayn** zum voraus, die übrige Herrschafften aber, darunter Homburg mit begriffen ware, wurden gleich getheilt; (2) zum abermahligen Beweis, daß Homburg nicht zu der Grafschafft gehöre.

(1) v. **Rechts-gegründ. Bedenck.** *de An. 1744. pag. 139.*

(2) Lünig *l. c. pag. 1012.*

§. 10.

5. Auch die angränzende Reichs-Stände haben ausdrücklich erkannt und bezeuget, daß die Grafschafft Sayn und die Herrschafft Homburg ganz verschiedene **Lande** seyen. **5. Angränzende Reichs-Stände haben es ebenfalls bezeuget.**

Eine überaus deutlich- und wichtige Stelle findet sich dißfalls in dem An. 1477. zwischen Herrn Herzogen Wilhelmen zu Jülich und Herrn Grafen Gerhard zu Sayn errichteten Vertrag, darinn es heißt: (1)

Auch ist hierin insonderheit gefürwartt, so was Leude nach Datum diß Brieffs aus dem Land von Blanckenburg, als von Blanckenburgischen Leuten, **in die Grafschafft von Sain**, NB. **oder ins Land von Homburg** ziehen würden: - - deßgleichen was Leude **aus der Grafschafft von Sayn** NB. **oder Lande von Homburg** von Saynischen Leuten ins Land von Blanckenburg ziehen würden.

Da nun die Herrschafft Homburg auf dreyen Seiten mit denen Herzoglichen Landen gränzet; so muß auch nur ein einiges solches Zeugniß eines allernächst geseßenen großen Fürstens der Sache ein großes Gewicht, wo nicht gar den völligen Ausschlag, geben.

(1) v. Lünigs R. Archivs *Spicil. secul. Part. 2. pag. 1008.*

§. 11.

6. Die Herrn Grafen zu Sayn und Wittgenstein haben Homburg offentlich als ein Allodium angegeben.

6. Die Herrn Grafen zu Sayn und Wittgenstein, älterer und jüngerer Linie, haben Homburg offentlich ohne Scheu als eine allodiale, von niemand zu Lehen gehende, Herrschafft angegeben.

Was dißfalls in einer An. 1500. an das Fürstliche Hauß Heßen ausgestellten Urkund fürkomme, werden wir gleich jezo vernehmen.

In der An. 1710. in 4. von neuem gedruckten Specie Facti cum Deductione, in Sachen Herrn Grafen Wilhelm Friederichs zu Sayn und Wittgenstein ꝛc. Klägers contra Frau Christianen, Gräfin zu Sayn und Wittgenstein, ꝛc. Wittib und Vormunderin ꝛc. wegen Dero Herren Söhne ꝛc. ꝛc. Beklagte, (die Mit-Regierung der Herrschafft Homburg betreffend ꝛc.)

heißt es ebenfalls:

Da fället nun die Frage vor: Ob hochgedachten Herrn Graf Ernsten zu Sayn und Wittgenstein ꝛc. noch lebende vier Herren Söhne, in sein, des verstorbenen Herrn Vatters, hinterbliebener **eigenthümlicher** Graf- oder **Herrschafft Homburg ꝛc.** ein jeder nach seiner erbschafftlichen Proportion, in der gemeinschafftlichen Regierung und Landschafft Jure æquali zuzulaßen? ꝛc.

Wie dann auch in denen beygefügten Responsis derer Juristen-Facultäten zu Gießen und Helmstätt, wie auch zu Tübingen, hauptsächlich mit auf disen Umstand reflectiret worden ist.

Und in dem An. 1713. in 4. gedruckten und bey dem Westphälischen Crays-Ausschreib-Amt übergebenen

Kurtzen

Kurtzen vorläuffigen Bericht und gründlichen Demonstration, daß die Grafschafft Homburg an der Marck - - - notorisch unter den löbl. Nider-Rheinisch-Westphälischen Crays gehöre, ꝛc. *pag.* 7. liset man:

Offterwehnte Herrschafft Homburg ist eine Reichs-freye immediate **allodial**-Herrschafft ꝛc. ꝛc.

§. 12.

7. Die Herrn Grafen zu Sayn und Wittgenstein haben ihren Gemahlinnin Witthume und ihren Töchtern Pfandschafften für ihr Heurath-Gut auf der Herrschafft Homburg constituirt, ohne daß sie einen Chur-Pfälzischen Consens darzu gesucht oder erhalten hätten, noch dergleichen an sie gesonnen worden wäre. **7. Sie haben Witthume und Heurath-Güter darauf versichert.**

a) An. 1339. verschriebe Herr Godert von Sayn, Herr zu Homburg in der Ehe-Stifftung seiner Tochter mit Johann Herrn von Wildenberg in Absicht auf den ihme damahls nicht ausbezahlten Braut-Schaz: (1)

Dat he sich behelpen mag und soll mit uns und von unserm **Haus zu Homburg.**

Ja dises Goderts Sohn, Graf Salentin von Wittgenstein und deßen Sohn, stellten wegen diser noch An. 1378. ohnbezahlten Ehe-Gelder denen Herrn zu Wildenberg eine neue Assecuration, des Innhalts (2)

Daß wir dem Edlen Johannen, Herrn zu Wildenberg, und seinen Erben sollen 30. Marck Brabandisch in dem **Lande zu Homburg** aus Unser Beede von des Brautschaz wegen, den Herrn Gotfrid von Seyne, dem Got gnade, unse Vater und Elter-Vater gelovet hatte und geben sollte Leysen, seiner Tochter, Johannis Muder ꝛc.

b) Graf Gottfrids II. Gemahlin, Mechtild von der Marck hatte, wie aus einer Urkund vom Jahr 1345. erhellet, das Haus, Land, Leute und Gülte von Homburg Wittums-weise inne; (3) deßwegen sie auch in der unten *Cap. 5.* angeführten Urkund vom Jahr 1330. sich als Con-Dominam von Homburg gerirte: Es wird aber nirgend eines Chur-Pfälzischen Consenses gedacht.

 c) Wie

c) Wie Homburg An. 1453. wegen versprochener Ehe-Gelder versetzet worden, siehe *seq.* §. 15.

d) In Herrn Grafens Ludwigs des älteren zu Wittgenstein, Nahmens seines 2ten Sohns, Herrn Grafens Wilhelms, An. 1591. errichteten Ehe-Pacten mit der Gräfin Anna Elisabetha zu Sayn heißt es: (4)

Dagegen sollen und wollen wir, Ludwig von Sayn, Graf zu Wittgenstein, - - mit 6000. fl. - - Wiederlegung thun, welches in einer Summen macht 12000. fl. der Wir Sie verweisen, versicheren und wohlhabend machen uff Unser Einkommen und Gefäll des halben Theils der **Herrschafft Homburg**, mit ihrer Inn- und Zubehörung. - - Es soll auch bemelte - - Fräulin Anna Elisabeth uff den zutragenden Fall ihren Wittumsseß im halben Schloß Homburg - - - haben, und Wir - - mehr wohlgemeldter - - Fräulein Annen Elisabeth auf Unser halben Theil der **Herrschafft Homburg** dermaßen Versicherung thun sollen, daß sie die abgeordnete jährliche Nuzungen oder Gült, je von 20. fl. jährlich 1. fl. ohne Beschwerung und Abgang haben möge.

Dises wiederhohlte und bestättigte Herr Graf Ludwig, der ältere, zu Sayn und Wittgenstein An. 1593. in seinem Testament also: (5)

Unsers Sohns Wilhelms Gemahlin Wittum belangend, soll ihr derselbige auch, samt der Morgengabe auf dem Hause und **Herrschafft Homburg** und Bruch, so Unserm Sohn Georgen zugetheilt, gefolget - - werden.

e) Deßgleichen hat Herr Grafens Georgens zu Sayn und Wittgenstein-Berlenburg zweyte Gemahlin, Maria Juliana, einen Theil ihres Wittums, laut Vergleichs de An. 1635. aus der **Herrschafft Homburg** erhalten sollen. (6)

Als hingegen Herr Graf Wilhelm zu Sayn und Wittgenstein-Sayn An. 1609. seiner 2ten Frau Gemahlin ihr Wittum auf denen zu der Grafschafft Sayn gehöri-

gen

gen Gütern Altenkirchen, Flammersfeld und Almersbach constituirte, hieße es in denen Ehe-Pacten:

Dieweil obangeregt 3. Kirspel und Wittums-Siz **Pfälzisch Lehen** sind; so soll wohlgedachter Graf Wilhelm bey dem Lehen-Herrn, dise Versicherungen und Bewittum zu geschehen, vor dem Gräflichen Beylager Verwilligung ausbringen;

Aus welcher Gegeneinanderhaltung der große Unterschid zwischen der Grafschafft Sayn und der Herrschafft Homburg jedermann von selbsten in die Augen fället.

(1) Lünig *l. c. pag. 987. seq.*

(2) **Rechtlich. Bedenck.** *de An. 1744. pag. 163.*

(3) **Rechtsgegründet. Bedenck.** *de An. 1744. pag. 132.*

(4) Lünig. *l. c. pag. 1038.* Mosers **teutsch. Staats-Recht.** *Tom. 21. pag. 538.*

(5) Lünig. *l. c. pag. 1048.* Moser *l. c. pag. 542.*

(6) Moser *l. c. pag. 550.*

§. 13.

8. Die Herrn Grafen zu Sayn und Wittgenstein haben wegen der Herrschafft Homburg in facie totius Imperii sowohl bey dem Westphälischen Crays, als an dem Kayserlichen Hof, ein eigenes Crays-Votum gesucht, deme man sich Chur-Pfälzischer Seits so gar nicht widersezet, daß vielmehr deßen eigener Jülchischer Geheimer Rath, deme zu solchem Ende NB. der Chur-Pfälzischen Regierung erstattetes unterthänigstes Gutachten communiciret worden ware, laut des unten sub *Num. 1.* angefügten unterthänigsten gleichmäßigen Gutachtens positive behauptet hat, daß Jhro Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfalz, weder **in solcher** Qualität, noch in Qualität eines Herzogens zu Jülich und Berg dadurch præjudiciret werde.

8. Wittgenstein hat ohne Chur-Pfälzischen Widerspruch ein eigen Crays-Votum deßwegen gesucht.

Num. 1.

Die dises Gesuch betreffende Reichs-Hof-Raths-Conclusa vom 7. Apr. und 10. Sept. 1716. finden sich **in der merckwürd. Reichs-Hof-Raths-** *Conclus. Tom. 5. pag. 486.* und in Mosers **Teutsch. Staats-Recht** *Tom. 27. pag. 123. seq.*

Es kame auch zu deßen Behuf im Druck heraus:

Kurzer vorläuffiger Bericht und gründliche Demonstration, daß die **Grafschafft Homburg** an der

Marck, welche an dreyen Seiten an das Herzogthum Bergen gränzet, notorisch zu dem löblich-Nider-Rheinisch-Westphälischen Crays gehöre, deren Reichs-Immedietät klärlich gezeiget wird ꝛc. 1713. 4.

Uebrigens kan zwar wohl auch wegen eines Fürstenthums, Graf-oder Herrschafft, so von einem Reichs-Mit-Stand zu Lehen gehet, auf Reichs- und Crays-Tägen Siz und Stimme geführet werden, wann nur der Innhaber selbige mit aller Landes-Hoheit besizet: Daß aber wegen einer Herrschafft, die ein bloßes incorporirtes Stück einer Grafschafft wäre, Siz und Stimm auch nur gesucht werden könne, ohne den Widerspruch des ganzen Crayses gegen sich zu erregen, davon wird man kein Exempel zu geben wißen.

Wobey noch besonders merckwürdig ist, daß, ob gleich die dermahlige Innhabere der Grafschafft Sayn sich diesem Gesuch eines eigenen Crays-Voti widersezet haben, und bey diser Gelegenheit vermeintlich behaupten wollen, als ob Ihnen an die Helffte diser Herrschafft, als an ein altes Gräflich-Saynisches zu dem Toto der Grafschafft Sayn gehöriges Erb-Stück einige Ansprach gebühre, in des Jülchischen Geheimen Raths Bericht selbsten auch dises Widerspruchs erwehnet wird, derselbige jedoch von dem gesammten Crays-Ausschreib-Amt, mithin auch von Chur-Pfalz, (zumahlen da die Herrn Innhabere der Grafschafft Sayn mit keiner Replic gegen die Gräflich-Sayn-Wittgensteinische Exceptions-und Defensions-Schrifft aufkommen können,) laut des sub *Num.* 2. an Kayserliche Maj. erstatteten Berichts, schlechterdings der Kayserlichen allerhöchsten Beurtheilung überlaßen, auch, quod probe notandum, das Gräflich-Sayn-Wittgensteinische Impressum, darinn Homburg für eine **allodiale** Reichs-Herrschafft angegeben wurde, ohne einigen Widerspruch an Kayserliche Maj. zugleich mit überschicket worden ist; wobey es zwar seithero, weil man Gräflich-Sayn-Wittgensteinischer Seits die Sache nicht weiter urgiret, verbliben: Indeßen erhellet doch so vil daraus, daß die Chur-Pfälzische Regierung von dem ganzen Vorgang

Num. 2.

legale

legale Notiz erhalten, sich aber nicht getrauet habe, etwas dagegen zu moviren.

§. 14.

9. Die wegen der Succession in der Herrschafft Homburg zu verschiedenen mahlen entstandene Streitigkeiten seynd zum theil, in facie totius Imperii, vor denen höchsten Reichs-Gerichten verhandelt und die wegen diser Herrschafft geschloßene Verträge allda bestättiget worden, ohne daß Chur-Pfalz sich im geringsten einer Jurisdiction darinn anzumaßen begehret hätte. 9. Die Homburgische Successions-Streitigkeiten seynd vor denen Höchsten Reichs-Gerichten ventiliret worden.

Erstmahls truge sich dieser Fall zu nach Absterben Herrn Grafens Georgens zu Sayn und Wittgenstein-Berlenburg, da der ältere Sohn allein, der jüngere hingegen mit-succediren wollte, welcher Streit endlich Anno 1635. also beygelegt wurde: (1)

> Daß sich Herrn Ludwigs Casimirs Gn. freund-brüderlich dahin erkläret, - - dero Herrn Brudern Graf Ernstens Gnaden und dero ehelichen Manns-Stamm, und so lang derselbe währet, - - die **Herrschafft Homburg**, mit aller Hoheit, Obrig-Herrlich- und Gerechtigkeit, auch allen Pertinenzien und Zugehörungen, nichts davon ausgescheiden, zu cediren und abzutretten.

Dises Graf Ernstens Söhne bekamen abermahlen Streit: Ob in der Herrschafft Homburg nur allein der erstgebohrene Bruder, oder aber auch die vier jüngere zugleich, succediren sollten? Die Sache gediehe an den Reichs-Hof-Rath, und es wurde eine Kayserl. Commission darinn erkannt. Endlich verglichen sie sich An. 1684. dahin: (2)

> 1. Cediren und überlaßen beyde jüngste Herrn Brüdere, vor sich und ihre Erben, dem älteren Herrn Bruder und dessen Manns-Stamm die **Herrschafft Homburg**, samt allen deren Pertinentien, Jurisdiction, Renten und Einkommen; ganz und gar rc.

Es wollte zwar diser Vergleich hernach angefochten werden; es erfolgte aber An. 1698. bey dem höchst-

preislichen Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht das Urthel dahin, wie oben §. 8. zu sehen ist.

Und ob gleich des mit-beklagten Herrn Grafens Christians Sohn, Herr Graf Friderich Ludwig, von neuem Anspruch an die halbe Herrschafft Homburg machen wollte, auch zu solchem Ende An. 1710. die §. 11. gemeldte Speciem Facti cum Deductione &c. vermehrt wieder auflegen ließe; so begehrte er doch nicht, ob er gleich in Chur-Fürstlich-Pfälzischen Diensten stunde, bey Chur-Pfalz zu klagen, sondern er erkannte vielmehr, laut der unter seinem Nahmen besagter Deduction beygefügten Vorrede, daß die Sache von der Röm. Kayserlichen Maj. entschieden werden müße.

Der Herr Lehens-Fiscal wendet zwar ein: 1. Daß die Confirmationes an denen höchsten Reichs-Gerichten salvo Jure Tertii ertheilet würden, und so auch 2. die allda geführte Proceße Chur-Pfalz, als einem Dritten, der nicht mit darzu citiret worden, nicht schaden könnten:

Allein 1. könnten beyde Gründe allenfalls nur in Petitorio etwas gelten, nicht aber in Possessorio, wann in Gegenwart des anderen Theils Procuratoris, in Audientia publica, dergleichen Handlungen geschehen seynd, und von dem Tertio darzu lange Jahre stille geschwigen worden ist. 2. Die Clausul: salvo jure Tertii supponiret, daß ein Tertius auch würcklich ein Jus habe und erweislich machen könne. 3. Chur-Pfalz ist freilich nicht mit citiret worden, eben darum, weil weder der hohe Herr Richter noch die Parthien haben wahrnehmen können, daß Chur-Pfalz einiges Intereße dabey habe: Hätte man nun Chur-Pfälzischer Seits damahlen bona fide geglaubt, man habe ein Intereße dabey; so hätte man nicht zu allen disen offentlichen und gerichtlichen Handlungen stille sizen und selbigen gelaßen zusehen sollen: Da aber dises geschehen ist, heißt es nun billig: Qui tacet, (cum de suo interesse agitur,) consentire videtur, und so ist dises, sonderlich in Possessorio, allerdings ein starcker Beweis, daß man Chur-Pfälzischer Seits die Competentiam Jurisdictionis in Sachen, welche

die Reichs-Herrschafft Homburg betreffen, selbst erkannt habe.

(1) v. MOSERS teutsch. Staats-Recht *Tom. 14. pag. 398.*

(2) MOSER *l. c. pag. 403.*

§. 15.

10. Ingleichem seynd die zwischen denen Gräflich-Sayn- und Wittgensteinischen Linien wegen Homburgs obgewaltete Streitigkeiten nicht vor dem Chur-Pfälzischen Lehen-Hof, sondern vor Schieds-Richtern, verhandelt worden. 10. Auch andere Streitigkeiten wegen Homburg vor Schieds-Richtern.

Dann An. 1478. machten Graf Gerhard zu Sayn und Graf Eberhard zu Wittgenstein ein Compromiss, ihre Streitigkeiten wegen Homburg durch 4. Arbitros und einen Obmann zu entscheiden. (1)

(1) Rechts-gegründ. Bedenck. *de An. 1744. pag. 167.*

§. 16.

11. Die Grafen zu Sayn und Wittgenstein haben auch endlich über die Herrschafft Homburg frey disponirt, selbige anderen Herrschafften eine Zeitlang zu Lehen aufgetragen, sie verschidenemahl zum theil versezt, ja gar verkaufft, u. s. w. 11. Die Grafen zu Sayn und Wittgenstein haben Homburg andern zu Lehen aufgetragen, es versezt, verkaufft, ꝛc.

Um die Jahre 1330. und 1345. ware die Wittgensteinische Helffte an Homburg an Graf Godfrid zu Sayn versezet: Solches wird in dem Rechts-gegründet. Bedencken ꝛc. *de An. 1744.* im Anhang *pag. 162.* aus Urkunden erwisen.

Vom Jahr 1357. findet sich ebenfalls eine von Herrn Salentin von Sayn, Herrn zu Homburg, auch seiner Gemahlin und ältesten Sohn, ausgestellte Wiederkauffs-Verschreibung über Homburg. (1)

Vom Jahr 1449. trifft man abermahls eine Quittung über einen Pfand-Schilling, das Schloß Homburg betreffend, von denen Grafen Godart und Werner zu Wittgenstein an. (2)

Anno 1453. versezte Graf Georg zu Wittgenstein und seine Gemahlin ihrem Tochtermann, Wilhelm, Herrn zu Reichenstein, ihren Theil des Schloßes Homburg vor 1600. schwere Oberländische Gulden Hinlichs-Geldes,

des, oder Braut-Schazes, so sie ihrer Tochter Catharina versprochen hatten. (3)

Von welchen Verpfänd- und Wiedereinlösungen man aber, in Ermanglung des Gräflich-Saynischen Archivs, keine nähere Nachricht zu ertheilen vermag.

Als ferner An. 1500. die Grafen zu Sayn älterer Linie ihren Antheil an Friedewalde (so von dem Fürstlichen Haus Heßen zu Lehen gehet,) verkaufften, offerirten sie indeßen ihren Theil an Homburg dafür mit disen Worten zu Lehen: (4)

Sinen Gnaden und siner Gnaden Erben dagegen zu eigen und offen Hus gemacht und uffgetragen Unser und derselben Unsern Vettern und Nichten Theil, nemlich die Helffte an **Schloß und Land Homburg**, wie Wir das bißher inne gehabt und gebraucht haben, **das jezund nirgenther zu Lehen rührend, sondern Unser erb-eigen ist**, und thun das in Krafft dises Brieffes, also, daß Wir, genannter Unser Vetter und Unser Erben daßelb Unser Theil des **Schloß und Lands zu Hoenburg**, mit siner Zugehörungen hinfür von genanntem Unserm gnädigen Herrn und Siner Gnaden Erben, so lang Wir das Schloß und Theil Fridewald nicht wiedergekaufft haben, an statt derselben Schloß und Theils Fridewald zu rechtem Mann-Lehen empfangen haben ꝛc.

Endlich An. 1603. verkauffte Graf Heinrich zu Sayn, der lezte von der älteren Linie, seine Helffte an Homburg an den Herzog zu Jülich mit disen Worten:

Hochermeldten Herrn Herzogen zu Jülich, Ihr Fürstlichen Gnaden Erben und Nachkommen, Unsern Antheil des **Schloßes und Herrschafft Homburg**, mit der Vogtey, Kirspele und Pfarr-Kirchen, Nimbrecht, Wiel, Waldbrüel und Morßbach, mit allen Hoch-Ober- und Gerechtigkeiten, Land und Leuten, hoch- mittel- und nideren Gerichten, Jurisdiction und Eigenthum ꝛc.

Ob

Ob nun wohl die Herrn Grafen zu Sayn und Wittgenstein, als Stammens-Agnaten, disen Verkauff ungern sahen, und bey Chur-Pfalz selbst um Rath und Hülffe deßwegen ansuchten; so ware doch kein ander Mittel auszusinnen, als daß man endlich An. 1604. dem Herzog zu Jülich solchen Antheil mittelst eines getroffenen Vertrags resp. bezahlte und austauschete, welche vertauschte Güter auch von dem hohen Chur-Hause Pfalz selbst noch biß auf den heutigen Tag besessen werden, und von dem höchst-preißlichen Cammer-Gericht An. 1700. ein Mandatum S. C. wegen Festhaltung dises Vertrags erkannt worden, es auch dabey verblieben ist.

(1) *cit.* **Rechts-gegr. Bedenck.** *pag.* 162.
(2) *ibid. pag.* 166.
(3) *l. c. pag.* 168.
(4) Lünig *l. c. pag.* 1013.

§. 17.

12. Da Chur-Pfaltz An. 1602. die **ganze** Grafschafft Sayn in Sequester nehmen und bey dieser Gelegenheit in denen Acten fleißig nachsehen ließe, was darzu gehöre? (vid. *Cap.* 2. *§.* 3. und *Cap.* 4. *§.* 1.) wurde doch die Herrschafft Homburg mit sothaner Sequestration gänzlich verschonet. **12. Chur-Pfalz hat es ipso facto als eine von der Grafschafft Sayn abgesonderte Herrschafft erkannt.**

Hat nicht Chur-Pfalz dadurch auf die überzeugendste Weise selbst zu erkennen gegeben, daß es Homburg für etwas von der Grafschafft Sayn abgesondertes und für kein Chur-Pfälzisches Lehen halte?

Des Chur-Pfälzischen Herrn Lehens-Fiscals Einfall: Daß, ehe die Sequestration ganz vollzogen werden können, der Graf zu Sayn seinen Antheil an Homburg an Jülich verkaufft habe; ist so beschaffen, daß er keiner umständlichen Widerlegung bedarff: dann der Verkauff geschahe über Jahr und Tag nach völlig vollstreckter Sequestration; und wann Chur-Pfalz damahls geglaubt hätte, eine Lehens-Herrschafft über Homburg behaupten zu können, würde es dann stille geseßen seyn, und nicht gegen den Verkauff protestiret, auch den Vasallen ex capite Feloniæ belangt haben?

Und noch seltsamer ist die Einwendung: Daß die Sequestration Homburgs deßwegen unterblieben seye, weil man Graf Heinrichen habe Alimenta lassen wollen, u. s. w. Ganz anderst lautet die *Cap. 4. §. 1.* angeführte Instruction des Chur-Pfälzischen Hofes für seinen Commissarium zu Fürnehmung diser Sequestration.

§. 18.

13. Und zu einer Zeit, da es seine Lehens-Herrschafft hätte vindiciren können und müßen, nicht ein Wort davon gemeldet.

13. Umgekehrt hingegen findet sich, daß, als sothaner Verkauff Chur-Pfalz von dem nächsten Agnaten angezeigt, auch deßen Hülffe zur Hintertreibung dises Contracts imploriret worden, Chur-Pfalz sich bey dem Herzogen zu Jülich, zum Besten besagten Agnatens, auf das Bitten gelegt, und in einem Intercessions-Schreiben vom 17. Mart. 1603. bloß vorgestellt: Daß die vorgenommene Alienation der Saynischen Helffte dem alten Theilungs-Brieff, geschworenen Burg-Friden, juratis Pactis, und anderen aufgerichteten Verträgen zuwider sey, mithin weder in- noch außerhalb Rechtens bestehen könne 2c.

Wo hat jemahlen ein Lehen-Herr an einen Käuffer eines ohne seinen Lehenherrlichen Consens veräußerten Lehens also geschriben?

Der Herr Lehens-Fiscal will zwar den hohen Herrn Richter glauben machen: Weil durch den bald hernach erfolgten Vergleich Homburg wieder an die Grafschafft Sayn zurückgekommen seye, und die Sache damit ihre Endschafft erreichet habe; so hätte Chur-Pfalz nicht nöthig gehabt, sich in der Sache weiter zu bewegen:

Es ist aber 1. offenbar falsch, daß die Herrschafft Homburg durch disen Vergleich wieder an die Grafschafft Sayn zurückgekommen seye; Vilmehr ist sie von solcher Zeit an biß auf dise Stunde von der Grafschafft Sayn getrennet verblieben, Graf Heinrich zu Sayn behielte die Grafschafft Sayn, und Graf Ludwig zu Wittgenstein behielte Homburg: Nach jenes Absterben bekame die Grafschafft Sayn zwar einen seiner Söhne zum Besitzer, Homburg aber einen anderen seiner Söhne, und als jenes männliche Descendenz erster Ehe abgienge, geriethe die Grafschafft Sayn gar in andere Hände, die Herrschafft Homburg hingegen verbliebe bey dem Gräflichen

lichen Hause Wittgenstein. 2. Homburg kame nicht von Jülich an Wittgenstein, wie es von Sayn an Jülich gekommen ware, sondern in einer ganz anderen Gestalt: Wittgenstein cedirte verschiedenes davon an Jülich, und Jülich cedirte verschiedenes von dem Herzogthum Bergen an Wittgenstein, um es zu der Herrschafft Homburg zu schlagen. Wo leydet nun ein Lehen-Herr, daß sein Vasall, ohne sein Vorwißen und Bewilligung, über sein Lehen also disponire; und wie würde der Chur-Pfälzische Ministre, Herr Graf Ludwig der ältere von Wittgenstein, dergleichen gewagt haben, wann er nicht aus denen ihme ertheilten Chur-Fürstlichen Resolutionen ersehen hätte, daß der Chur-Pfälzische Lehen-Hof sich selbst nicht getraue, Homburg (wie der Herr Graf, aus Irrthum, so gerne gesehen hätte,) als ein Chur-Pfälzisches Lehen anzusprechen.

Wann aber der Herr Lehens-Fiscal weiter anführet, Chur-Pfalz habe den 8. April. 1603. an Herrn Grafen Ludwig den älteren zu Wittgenstein rescribirt:

> Und ist Unsern Beamten auf Hachenburg allbereits Befehl geschehen, daß sie Dir wider unbilligen Gewalt und Thätlichkeit beyspringen und Assistenz leisten sollen,

und daraus folgert: Chur-Pfalz habe es also nicht bey bloßen Intercessionalien bewenden laßen, sondern sich als Lehen-Herrn gerirt und in solcher Qualität seinen Vasallen Assistenz versprochen:

So ist 1. dabey zu bemercken, daß der Herr Lehens-Fiscal weder die Supplic, worauf dise Resolution erfolget ist, noch auch die Resolution selbst, in forma extensa anführet, mithin nicht ersehen werden kan, zu was Ende die Chur-Pfälzische Assistenz von dem Herrn Grafen erfordert worden seye? 2. In denen unmittelbar vorhergehenden Worten dises Rescripts stehet ausdrücklich, daß wegen Homburg erst weiter nachgesehen werden solle; mithin müßen die Worte wegen der Assistenz entweder gar nicht auf Homburg gehen, oder der Chur-Fürst hat bloß für den Herrn Grafen, als seinen ersten Ministre, so vile Gnade gehabt, daß er ihn bey seiner Helffte an Homburg gegen **unbillige Gewalt und**

Thätlichkeit, wie die Worte lauten, hat wollen schüzen helffen. 3. Es stehet aber weder ein Wort von Lehenherrlicher Assistenz, noch ist dergleichen, wohl aber das Gegentheil, aus dem Zusammenhang zu schliesen: Dann wann es eine Lehenherrliche Assistenz hätte seyn sollen, so hätte dem Herrn Grafen nicht nur gegen unbilligen Gewalt und Thätlichkeiten, sondern auch gegen die an Jülich beschehene Cession der Helffte des angeblichen Lehens, assistiret werden sollen; Davon findet sich aber kein Buchstab, noch sonst die geringste Spuhr so wenig in diesem Rescript, als in dem Vergleich, oder irgend anderswo.

§. 19.

14. Die Innhabere der Grafschafft Sayn haben an Homburg keine Ansprach, als an eine Zugehörung davon, gemacht.

14. Als endlich Herrn Grafens Ernsts zu Sayn und Wittgenstein hinterlaßene Frau Töchtern, nach Absterben ihres Herrn Bruders, sich als Erbinnin der Grafschafft Sayn angaben, auch in Possessorio ein unvermuthetes obsiegliches Urtheil erhielten, haben zwar dieselbe sich in die ganze Grafschafft Sayn und deren Zugehörungen immittiren laßen, deren Nachkommen sie auch noch heutiges Tages besizen, ohne jedoch, daß sie jemahlen verlangt hätten, die Saynische Helffte der Herrschafft Homburg mit unter die Grafschafft Sayn zu ziehen; welcher Grund um so mehrers auf sich hat, als selbige das völlige Gräflich-Saynische Archiv in Handen haben, worinn sich, wie die in dem An. 1744. gedruckten **Rechts-gegründeten Bedencken** ꝛc. angeführte Extracte bezeugen, vile und wichtige die Herrschafft Homburg betreffende Urkunden befinden, da sie gewiß, wann sich aus selbigen hätte darthun laßen, daß Homburg eine Zugehör der Grafschafft Sayn seye, nicht aber vilmehr das Gegentheil daraus erhellete, das einige Homburg nicht zurück gelaßen haben würden.

Und ob selbige zwar einmahl (1) von weitem Mine gemacht, als ob sie auch zu Homburg Lust hätten; so haben sie doch dise vermeyntliche Ansprach nicht darauf gegründet, daß Homburg ein pars integrans der Grafschafft Sayn seye, sondern sie haben es vilmehr selbst als eine davon unterschiedene Erb- und eigenthümliche Herrschafft angegeben.

(1) vid.

(1) vid. Gegen-Bericht, daß die Grafschafft Sayn kein Chur-Pfälz. Lehen seye. *pag. 9. Edit. nov.*

§. 20.

Bey disen Umständen, und da die Sache selbsten redet, wäre es ein purer Uberfluß, wann man sich (wie sonst leicht geschehen könte,) auch noch auf die argumenta Juris communis de præsumtione Allodialitatis, (1) u. s. w. einlaßen wollte. Mehrere Gründe ex Jure communi remissive.

(1) Conf. Herrn Bury Erläuter. des Lehen-Rechts. *pag. 1346. seqq.*

§. 21.

Was hat nun aber der Chur-Fürstlich-Pfälzische Herr Lehens-Fiscal gegen alles dises, in so weit bißhero in Actis etwas davon fürgekommen ist, einzuwenden? dises: Einwürffe.

1. Es seyen an Seiten derer Herrn Grafen von Sayn und Wittgenstein lauter Lehens-Pflichts-widrige Handlungen gewesen, wodurch sie Felonien über Felonien begangen, und sich ihres Lehens vilfältig verlustigt gemacht hätten. 1. Es seyen Pflichts-widrige Handlungen.

§. 22.

Es begreiffet aber jeder Rechts-Verständiger, daß dises, zumahlen in Possessorio, eine blose petitio Principii ist, und nichts gesagt heißt: Eine Felonie supponiret, daß ein Lehen vorhanden seye; dises hat man Chur-Fürstlich-Pfälzischer Seits in Possessorio nicht dargethan: So lange aber dises nicht ist, läßet sich auch in Possessorio von keiner Felonie oder Verwürckung eines Lehens, deßen Existenz noch nicht erwisen ist, sprechen; wohl aber seynd solche Handlungen, die der angebliche Lehen-Herr hätte wißen können, ja, wie wir gleich hören werden, würcklich gewußt und doch nicht widersprochen hat, offenbare und Rechts-kräfftige Beweise, daß derjenige Theil, welcher also frey und offen gehandelt hat, sich in Possessione libertatis naturalis & allodialitatis befinde. Resp. Ist eine petitio principii.

§. 23.

2. Sagt der Herr Lehens-Fiscal: Der Chur-Pfälzische Lehen-Hof habe von allen disen Sachen, als sie vorgegangen, nichts in Erfahrung gebracht, mithin auch seine Gerechtsamen nicht dagegen verwahren können. 2. Chur-Pfalz habe nichts davon gewußt.

§. 24.

Resp. Ja, von vilem ꝛc. Nun mag es gar wohl seyn, daß man Chur-Pfälzischer Seits Anfangs von vilen derer vorhin erzählten Handlungen nichts in Erfahrung gebracht hat; weil die Herrn Grafen zu Sayn und Wittgenstein bey gänzlich cessirendem Nexu zwischen dem hohen Chur-Hause Pfalz und Ihnen in Absicht auf die Herrschafft Homburg nicht nöthig gefunden haben, einige Notiz an daßelbige davon zu ertheilen: Indeßen kan man doch durchaus nicht überhaupt sagen, daß Chur-Pfalz nichts davon erfahren habe, sondern es seynd manche diser Handlungen bald Anfangs, und endlich auch fast alle zu deßen legaler Notiz gediehen, und zwar præcise solche, denen Chur-Pfalz nothwendig hätte widersprechen müßen, wann man damahlen sich getrauet hätte, mit einer Ansprache auf die Lehenbarkeit der Herrschafft Homburg hinaus zu langen.

Dahin gehöret:

1. Der von Herrn Grafen Ludwig dem älteren dem Chur-Pfälzischen Lehen-Hof zwar angezeigte, aber von besagtem Lehen-Hof gelaßen angesehene Verkauff des jezo angeblichen Lehens:

2. Was bey denen höchsten Reichs-Gerichten paßieret ist, wo alle Reichs-Stände ihre Procuratores und Agenten haben, so auf alles, was ihr Intereße betrifft, Acht geben, und es berichten müßen.

3. Was bey einem ganzen Crays, wobey Chur-Pfalz das Con-Directorium führet, paßieret und worüber zwischen der Chur-Pfälzischen Regierung und dem Jülchischen Geheimen Rath Communication gepflogen worden ist.

4. Was das hohe Haus Chur-Pfalz, als Innhaber derer Jülich- und Bergischen Lande, in selbst-eigenem Besiz und in seinen eigenen Archiven hat.

5. Was vor An. 1602. paßieret ist, als welches, da Chur-Pfalz die Grafschafft Sayn sequestriren, das Saynische Archiv zu Handen nehmen, und alle Urkunden so wohl durch die Sequestrations-Commission, als den geschickten Freherum sorgfältig und genau durchgehen laßen, alles zu deßen ohnlaugbarer und legaler Notiz gediehen ist.

§. 25.

3. Es verfällt zwar der Herr Lehens-Fiscal in Ansehung des lezteren auch noch darauf: Die Chur-Fürsten zu Pfalz repræsentirten verschiedene Personas publicas: Wann Sie also schon in Qualität eines Herzogens zu Jülich und Bergen etwas in Erfahrung gebracht hätten; So hätten Sie doch als Chur-Fürst zu Pfalz es wohl ignoriren können: Und zwar dises um so mehr, weilen jede Provinz ihre besondere Verfaßung, Regierung und Collegia habe, welche von der Verfaßung der anderen Länder nicht unterrichtet seyen. 3. Chur-Pfalz habe von gewißen Factis keine Notiz zu nehmen.

§. 26.

Es reichet aber auch diese Ausflucht in Possessorio nicht hin: dann, daß Chur-Pfalz die Herrn Grafen zu Sayn und Wittgenstein mit der Grafschafft Sayn belehne, und daß die Herrschafft Homburg nicht zu denen Gräflich-Wittgenstein-sondern Gräflich-Saynischen Gütern gehöre, ist Crays-ja Reichs-kündig: Hätten also die Chur-Pfälzische Serenissimum Electorem repræsentirende, Herzoglich-Jülchische Crays-Gesandte und Ministri gewußt und geschehen laßen, daß mit der Herrschafft Homburg als mit einem freyen Allodio umgegangen werde, und sie hätten dißfalls nicht mit dem Chur-Pfälzischen Lehen-Hof communicirt; würde solches in Possessorio allerdings die Würckung haben, daß dafür gehalten werden müßte, die quæstionirte Actus seyen, tanquam publici & notorii, dem hohen Gegentheil so weit, als es nöthig ist, genug zur Notiz gelanget. Resp. Allerdings.

2. Es ergibt sich aber aus der Beylag *Num. 1.* daß allerdings wegen Homburg, und ob das hohe Chur-Pfälzische Haus bey dessen in Qualität einer allodialen Reichs-Herrschafft suchenden Voto ein Intereße oder Jus contradicendi habe? zwischen der Chur-Pfälzischen Regierung und dem Jülchischen Geheimen Rath Communication gepflogen worden seye.

Viertes Capitel.

Beweis in Petitorio, daß die Herrschafft Homburg keine Zugehör der Grafschafft Sayn, mithin auch kein Chur-Pfälzisches Lehen, seye.

§. 1.

Vor-Erinnerung: Chur-Pfalz hat selbst nie gewußt, was zu seinem Lehen der Grafschafft Sayn gehöre.

Ehe man sich Gräflich-Sayn-Wittgensteinischer Seits specialiter auf diese Materie einlassen kan, siehet man sich genöthiget, etwas Defensionis gratia zu berühren, deßen man sonsten gerne überhoben bliebe.

Man hat nemlich an Seiten des hohen Chur-Pfälzischen Lehen-Hofes schon vor 150. Jahren selbst nicht gewußt, worinn eigentlich und specifice die zu der Grafschafft Sayn gehörige Lehens-Stücke bestehen.

Schon An. 1593. als Chur-Pfalz Herrn Grafen Ludwig dem ältern zu Wittgenstein ein Decret wegen der eventualen Belehnung mit der Grafschafft Sayn ertheilte, wurde ihme zugleich aufgegeben: (1) Daß er nach bestem Vermögen daran seye, daß alles dasjenige, so der Grafschafft Sayn wegen von Chur-Pfalz Lehenrührig seye, eigentlich erkundiget und renoviret werde.

Und in dem von dem Geh. Rath Moser (2) erstmahls an das Licht gestellten Chur-Pfälzischen Rescript, so sub dato 13. Jan. 1602. an den zu Sequestrirung der Grafschafft Sayn abgeordneten Grafen zu Solms ergangen ist, lautet es:

> Was Wir dir wegen Einnehmung und Sequestrirung **der ganzen Grafschafft Sayn**, samt deren Schloßen, Landen und Rechten, ufftragen, das hast du ab der beygeschloßenen Commission - - und Protestation mehrers Innhalts zu befinden. - - In specie aber die Oerter betreffend, so einzunehmen seyn möchten, da kan von Uns noch zur Zeit deßwegen kein eigentlicher Befehlch gegeben werden; **sintemahl nit in specie bewußt, was für Oerter eigentlich darzu gehörig.** So vil Wir Berichts aus den vorhandenen Acten haben können,

können, ist das Schloß **Freynßberg**, samt seiner Zugehör, wie auch **Fridenwalt**, neben dem Haus **Sayn, unter der Grafschafft nit begriffen,** sondern rühren dieselbe anderstwoher zu Lehen; drum solche Orter ohneingenommen bleiben werden müssen: der übrigen aber, wie auch des Orts Bendorff, wollest dich mechtigen. Was die beede in der Grafschafft Sayn gelegene Clöster belanget, wird sich aus den bey denselben vorhandenen Acten, die fleißig zu ersehen seyn werden, - - befinden, wie solche der Grafschafft zugethan.

Und An. 1603. 17. Febr. wurde Herrn Grafen Ludwig dem älteren zu Wittgenstein von dem Chur-Pfälzischen Lehen-Hof abermahlen zum Bescheid ertheilt: (3)

Daß der Chur-Fürst noch zur Zeit, alldieweil diser Punct (was zu dem Chur-Pfälzischen Lehen der Grafschafft Sayn gehörig seye,) ohnerörtert schwebe, nichts eigentliches specificiren könne ꝛc.

Bey welchen Umständen der Chur-Pfälzische Rath Freherus in seinem oben angeführten Bedencken vernünfftig geurtheilet hat:

Dieweil nun solche Pertinenzien weder in demselben (ersten Lehen-Brieff,) noch andern hernach gefolgten Brieffen special, oder jemahls eine richtige Renovation eingenommen worden, so muß derselben Erklärung allein ex subsecuta observantia genommen und dafür gehalten werden, daß dasjenige in die Grafschafft gehöre, was die beyde Partheyen darein gezogen haben, und nit specialiter eximiret worden.

Mithin kommen alle in Possessorio für das Gräfliche Haus Sayn und Wittgenstein wegen Homburgs angeführte Gründe demselbigen auch in Petitorio zu statten: Da wir nun gehöret haben, daß Chur-Pfalz niemahls Homburg als ein Lehen angesprochen oder behandelt, die Herrn Grafen zu Sayn und Wittgenstein hingegen selbiges als eine allodial-Herrschafft angegeben und tractieret haben; so folget der Schluß daraus zum Vortheil besagten Gräflichen Hauses von selbsten.

(1) v. MOSERS Staats-Recht der Grafschafft Sayn *Cap.* 2. §. 21. *pag.* 32. LÜNIGS R. Archiv. *Spicil. secul. Tom.* 2. *pag.* 1046.

(2) *l. c.* §. 30. *pag.* 40.

(3) MOSER. *l. c.* §. 36. *pag.* 50.

§. 2.

Chur-Pfälzische Gründe.

Ubrigens bestehen die von dem Herrn Grafen Ludwig Ernst zu Sayn und Wittgenstein und von dem Chur-Pfälzischen Herrn Lehens-Fiscal vorgebrachte und in das Petitorium einschlagende Gründe, daß die Herrschafft Homburg eine Zugehörung der Grafschafft Sayn, und also ein Chur-Pfälzisches Lehen, seye, in folgendem:

1. Homburg gehöre zu der alten Pfalzgrafschafft am Rhein.

1. Daß die alte Pfalz-Grafschafft bey Rhein sich an dem Rhein, an der Maas und Mosel weit und breit erstrecket habe, und Homburg mitten unter disen zur alten Pfalz gehörigen Landen liege.

§. 3.

Wird beantwortet.

Diesem in einem Mandat-Proceß nicht wohl erhörten Grund will man aber dermahlen bloß Exceptionem plurium Litis Consortium entgegen setzen: Dann wie der Herr Lehens-Fiscal selbst meldet, daß Krafft eben dieses Grundes auch ganz Brabant, ein großer Theil derer Erz-Stiffter Trier und Cölln, des Hoch-Stiffts Lüttich, auch vile andere in dasigen Gegenden gelegene Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften, in Anspruch genommen werden könnten; also wird man erwarten, worzu selbige sich entschliesen möchten, und so dann gegen dises mit denen Französischen Reunionen und der Orleanischen Ansprache an Chur-Pfalz vile Aehnlichkeit habende, dem hohen Chur-Hause Pfalz aber besorglich mehr Schaden als Vortheil bringende Principium das weitere beobachten.

§. 4.

2. Homburg lige in eben dem Crays, darinn die Grafschafft Sayn ligt.

Der 2te Chur-Pfälzische Grund ist: Daß Homburg in dem Westphälischen, und also mit dem übrigen Complexu der Grafschafft Sayn in eben demselben Crays gelegen seye.

§. 5.

Wird beantwortet.

Die hieraus geleitete Folge ist so seltsam, daß man dißeits wohl von der Beantwortung derselben abstrahiren kan:

kan: Und wann diser Grund etwas gelten könnte, würde Chur-Pfalz noch vile andere Lande des Westphälischen Crayses zu der Grafschafft Sayn ziehen können.

Der Einwand, daß diser Schluß wenigstens auf Homburg paße, weil solches mitten in dem Saynischen lige, beruhet 1. wie wir gleich jezo vernehmen werden, auf einem ganz falschen Supposito und ist also eine bloße petitio principii; 2. Gestehet der Herr Lehens-Fiscal selbst, diser Schluß falle hinweg, wann dargethan werde: daß ein Land zwar in ein anderes enclavirt, doch aber von demselben unterschiden seye; Nun ist aber solches dißeits in Possessorio & Petitorio in gegenwärtiger Schrifft respectu Homburgs überflüßig erwisen.

§. 6.

3. Wird vorgegeben, daß Homburg mitten unter denen andern Saynischen ehemahlig- und jezigen Aemtern sich befinde, welches so gar durch einen beygelegten Grund-Riß dargethan werden will, nach welchem Homburg gränze 1. mit der Vogtey Leuscheid, welche erst im vorigen Seculo von Sayn an das Herzogthum Bergen gekommen seye, 2. mit denen Aemtern Windeck und Blanckenburg, so vormahls ebenfalls Saynische Aemter gewesen seyen, und einer Seits an das Hachenburg- und Altenkirchische, mithin noch jezo an die Grafschafft Sayn, stoßen, anderer Seits aber die Herrschafft Homburg fast ganz umgeben, 3. mit dem Kirchspil Gommersbrecht oder Gummersbach, so von Sayn an einen Grafen von der Marck, und folgends an das Fürstliche Haus Schwarzenberg, gelanget seye. 3. Homburg lige mitten im Saynischen.

§. 7.

Der Herr Lehens-Fiscal ist aber Wird beantwortet.

1. übel bedient und mit falschen Nachrichten versehen worden: Dann a) in seinem Abriß hat man gegen Westen an Homburg placirt Honrath und das Amt Blanckenburg, da doch diese Orte über 8. Stunde davon entfernet seynd, und hingegen das weitläufftige Kirspel Much, (welches das gröste im Bergischen Land ist,) Homburg die ganze Westliche Seite hindurch, vom Amt Neustatt biß an das Bergische Kirspel Ruppegderode, begränzet und umgibet. b) Gegen Norden solle das Kirspel Gummersbach die

Gränze der Herrschafft Homburg seyn; welches abermahlen gantz irrig ist, sondern der Fluß Agger scheidet Homburg und das Amt Neustatt, also daß jedem Theil die Helffte des Flußes zustehet: Diser Fluß nun berühret zwar zwischen dem Krummenohl und der Brücke einer Seits das Kirchspil Gummersbach, und anderer Seits die Herrschafft Homburg, doch nur einen kurtzen District; von der Brücke biß an die Kleborner Mühle hingegen scheidet die Agger Homburg und das Neustättische Kirspel Künderode, welcher District wohl 5. biß 6. mahl so groß ist, als jener. c) Gegen Süden wird das sehr große Kirspel Eckenhagen zu dem Amt Windeck gerechnet, zu dem es doch nicht gehöret, sondern seinen eigenen Richter hat. So ligen auch Siegen, Altenkirchen, Hachenburg, Bonn und Cölln, die 4. erste Ort jeder 8. und letztere 10. Stunden von Homburg ab, auch die 3. Kirchspile Waldbroel, Leuscheid und Rosbach zwischen der Grafschafft Sayn und Herrschafft Homburg ligen.

2. Ist das jezige Homburgische Kirspel Wiel, welches an Gommersbach gränzet, erst An. 1604. durch den Siegbergischen Vertrag zu Homburg gekommen, mithin gränzete Homburg zuvor nicht mit Gommersbach.

3. Gimborn ist auch von drey Seiten von Bergischen Orten umgeben, und gehört doch nicht zum Bergischen; die Reichs-Städte Eßlingen, Reutlingen und Weyl, seynd ganz und gar in Würtemberg enclavirt und seynd doch für sich. Wie vile Graf- und Herrschafften seynd nach der Homännischen Charte von Jülich rc. ganz oder fast ganz mit Jülich-Clev-Berg- und Marckischen Landen umgeben, und wie ex. gr. die Freyherrlich-Quadische Herrschafft Wickerad mitten im Jülichschen ligt, und doch Votum & Sessionem in Circulo hat, und seynd also freye Reichs-Stände? wie ligen Landau, Mastricht und 100. andere Orte?

§. 8.

4. Homburg seye allezeit ein Saynisches Land gewesen.

4. Wird gemeldet, daß Homburg nie anderst, als für ein Saynisches Land betrachtet worden seye; wie es dann besonders a) in dem Vergleich de Anno 1294. unter denen Saynischen Landen fürkomme, und b) in Graf Gerhards Disposition de An. 1465, 12. Oct. als ein Stück der Grafschafft

schafft Sayn, welche unzertheilt bleiben solle, betrachtet worden seye, in verbis:

> Doch soll man neben dem regierenden Grafen noch Einen Grafen weltlich halten, und solchen mit Freusberg, **oder Homburg**, oder sonsten versorgen, doch soll er unbestattet bleiben, NB. darum daß die Grafschafft unvertheilt bleibe. add. *§§. 14. & 22.*

§. 9.

Die Antwort auf das erste gibt sich aber von selbst: weil nemlich Homburg denen Grafen von Sayn gehörte, wurde es ein Saynisches Land genannt: wie Jülich und Bergen Chur-Pfälzische Lande genennet werden, die doch mit der Pfalzgrafschafft am Rhein nichts zu thun haben. Wird beantwortet.

Und so verhält es sich auch mit dem Vergleich de An. 1294. da zwar Homburg als ein Erb-Stück derer **Grafen** von Sayn, nicht aber als ein Stück der **Grafschafft** Sayn, angegeben wird, noch lezteres angegeben werden können, da, wie *Cap. 5.* zu sehen, Homburg bereits damahls eine eigene allodiale Herrschafft ware; ja eben dise Theilung gibt vilmehr auch noch sonst einen Beweis ab, daß Homburg nicht zu der Grafschafft Sayn gehöret habe. vid. *citat. Cap. 5.*

Von der angeblichen Disposition Graf Gerhards de An. 1465. endlich ist dißeits lediglich nichts wißend: Und wie dises kein anderer Graf Gerhard seyn könnte, als der Zweyte dises Nahmens, welcher im Jahr 1493. verstorben; also hat vilmehr dieser Graf Gerhard in seinem eod. Anno errichteten Testament gesezt: (1)

> Item **so sall Gerhard unser elste Son alleyn ein Grave zu Seyne sin**, und haben Seyn, Hachenburg und Altenkirchen, mit allen iren Renten ꝛc. Item **Sebastian unser Son sall haben das Land von** Freusburg, **Homburg ꝛc.**

Hat nun der ältere Sohn **allein** Graf zu Sayn seyn und der jüngere dennoch das Land von Homburg haben sollen; so ist offenbar, daß Graf Gerhard nichts weniger als Hom-

burg für ein Stück der Grafschafft Sayn, vilmehr aber für ein davon ganz abgesondertes Land, gehalten habe. add. *§. 15. & 23.*

(1) **Rechtl. Bedenck.** *de An. 1744. pag. 139.*

§. 10.

5. Homburg habe nie keinen eigenen Matricular-Anschlag gehabt.

5. Wendet der Chur-Pfälzische Herr Lehens-Fiscal ein: Daß Homburg, als lang es bey der Saynischen Linie und bey dem übrigen Corpore der Grafschafft Sayn gewesen, zu Reichs- und Crays-Præstandis nie einen besonderen Anschlag gehabt.

§. 11.

Wird beantwortet.

Diser Grund ist aber überaus seicht, maßen bekannt ist, daß in allen alten Matriculn nur auf den Besizer, nicht aber auf die Lande, gesehen, und dahero jedem regierenden Herrn nur Ein Anschlag gemacht worden ist, er mochte so vile, vilerley und von einander ganz unterschidene Lande besitzen, als er wollte: Wo haben Ravensberg, Ravenstein, und 100. andere Graf- und Herrschafften in denen alten Matriculn eigene Anschläge? Seynd es aber deßwegen keine eigene Reichs-unmittelbare Lande? Wittgenstein hatte in denen alten Matriculn wegen seiner Helffte an Homburg auch keinen eigenen Matricular-Anschlag; deßwegen aber gehörte dise Helffte doch nicht zu der Grafschafft Wittgenstein, ob gleich besagte Helffte mit unter dem Gräflich-Wittgensteinischen Anschlag steckte.

§. 12.

6. Sayn seye mit allen seinen Landen rc. Chur-Pfälzisches Lehen.

6. Wird von dem Herrn Lehens-Fiscal urgirt: Daß die Saynische Grafen Lineæ Johanniticæ, als lang ihre Linie floriert, die ganze Grafschafft Sayn, mit Mannschafften, Lehenschafften, Schloßen, Landen, Leuten, Rechten und Zugehörungen von Chur-Pfalz zu Mann-Lehen recognoscirt, auch die Saynische Grafen Lineæ Engelbertinæ, nach erloschener Johannis-Linie biß auf den heutigen Tag, und novissime noch Anno 1744. mit Concurrenz des Herrn Grafens von Sayn-Wittgenstein-Berlenburg, das nemliche gethan, welche vile Lehens-Renovationes ja einen Effect haben müßten.

§. 13.

§. 13.

Das Factum ist auch richtig und inconteſtabel: Deßwegen folget aber nicht: Homburg ist ein Stück diser Grafschafft Sayn; zumahlen da man das Gegentheil so klar erweisen kan. Wie vile Reichs-Stände tragen ihr ganzes Chur- oder Fürstenthum, Grafschafft, &c. von dem Kayser und Reich zu Lehen, und doch gehen vile darinn, oder daran, oder anderwärts gelegene Stücke von anderen Reichs-Ständen zu Lehen, oder seynd allodial. Die Chur-Pfälzische Lehen-Brieffe über die Grafschafft Sayn sollen und mögen, so vil von denen Herrn Grafen von Sayn und Wittgenstein dependiret, in allen ihren Clausuln plenissimum effectum haben; aber sie können doch, wann sie auch noch so verclausulirt wären, kein Gräflich-Saynisches Allodium dadurch zu einem Chur-Pfälzischen Lehen machen. Wird beantwortet.

§. 14.

7. Fähret der Herr Lehens-Fiscal fort: Schloß und Amt Homburg seye allezeit bey der Grafschafft Sayn und Gräflich-Saynischen Familie gebliben, dergestalt, daß die Saynische Johannis-Linie die eine Helffte selbst besessen und benuzet, die andere Helffte aber der Sayn-Engelbertischen Linie von Zeit zu Zeit zu Lehen verliehen habe. add. §. 8. & 22. 7. Die Gräflich-Saynische Familie habe Homburg allezeit besessen.

§. 15.

Hieraus läßet sich aber nichts weiteres folgeren, als daß Homburg ein altes Stamm-Gut derer Grafen von Sayn seye, wie auch vile andere Fürst- und Gräfliche Häuser, so lang man etwas von ihnen weißt, gewiße Lande besizen, die doch von verschiedenen Lehen-Herrn releviren, oder von Lehen und Eigen vermischt seynd. Conferantur z. E. die Gräflich-Limburgische, Hanauische, Wolffsteinische und andere Succeſſions- und Lehens-Separations-Acta. add. §. 9. & 23. Wird beantwortet.

§. 16.

8. Meinet der Herr Lehens-Fiscal, wann ganze Grafschafften zu Lehen verliehen werden, halte man alles, was der Vasall beseßen, so lang vor Lehen, biß von disem oder jenem Stück eine andere Qualität durch klare und deutliche Beweise ein- und ausgeführet werde. 8. Eines Vasallen Lande würden in dubio für Lehen gehalten.

§. 17.

Wird beantwortet.

Nun mag dise Vermuthung zwar in ihrer Maaße Plaz greiffen, wann ein Vasall nur Ein Land besizet, und solches nur von Einem Herrn zu Lehen gehet: Von denen Grafen zu Sayn hingegen ist unlaugbar, daß sie mehrere Lande und mehrere Lehen-Herrn gehabt haben. Und was hat man nöthig, sich bey Vermuthungen aufzuhalten, wo das Gegentheil deßen, was vermuthet wird, in continenti so klar gezeiget werden kan, als hier geschiehet?

§. 18.

9. Homburg seye das alte Hollstein, und dises unter der Lehenbaren Graffschafft Sayn begriffen gewesen.

9. Das heutige Amt Homburg seye a) in alten Zeiten nicht Homburg, sondern Hollstein, genannt worden; b) Die Rudera dises verfallenen Schloßes Hollstein seyen noch gegenwärtig gleich unter dem heutigen Homburg zu sehen, und würden biß jezo also genannt, c) des Herrn Grafens zu Berlenburg leibliche Vor-Eltern hätten solches auch erkannt und bekannt: Nun aber würde d) in dem Theilungs-Receß über die Graffschafften Sponheim und Sayn nicht nur überhaupt gemeldet, daß die Graffschafft Sayn aus Castris, munitionibus, fidelibus, Vasallis, Ministerialibus, hominibus &c. bestanden seye, sondern es würden auch specifice angeführet: (1)

Dominia Castrorum Seyne, Hachinberg, Weltersberg, Vrosbrecht, (Freußburg,) & Hollstein:

Und wie e) die übrige hier benahmßte Güter noch jezo Pertinentien und Aemter der Graffschafft Sayn constituirten; so seye der Schluß daraus auch auf Hollstein zu machen. f) Selbiges habe also bereits An. 1264. zu der Graffschafft Sayn gehört, seye mithin unter der erst 1273. von Chur-Pfaltz ertheilten Belehnung mit gedachter Graffschafft begriffen gewesen, und g) so lang als eine Zugehörung derselbigen zu achten, biß der, so ein anderes asseriren wolle, solches bewisen habe.

(1) Dn. de Ludolf. *de Jur. Primog. Append. Fasc. 7. pag. 63.* **Gegen-Bericht** *de An. 1664.* **Beyl.** D. Lünigs **R. Archiv.** *Part. spec. Cont.* 2. **unter Graf. und Herrn** *pag. 398.* **und** *440.* du Mont *Corps diplomat. Tom. 1. Part. 1. pag. 221.* **Unterricht wegen des Vergleichs mit Chur-Trier. Beyl.** *N.* **Rechtsgegr. Bedenck. Beyl.** *4.* Moser. *l. c. §. 7. pag. 21.*

§. 19.

§. 19.

Es ist aber

Wird beantwortet.

ad a) 1. biß dise Stunde mit keinem Buchstaben dargethan worden, noch jemahlen erweislich, daß Homburg vormahls Hollstein geheißen habe? vilmehr zeigen 2. eben die Bekenntniße, worauf sich bezogen wird, und davon das nöthige *ad Lit. c.* erinneret wird, das gerade Gegentheil an; Dann es heißt: die Rudera des alten Hollsteins liegen **unter dem Schloß Homburg**: also waren es ja zweyerley Schlößer, und Homburg kan ja nicht Hollstein, noch Hollstein Homburg, gewesen seyn. 3. Der Herr Lehens-Fiscal hat dises selbst gemerckt, aber solchem Zweifel dadurch abhelffen wollen: Das heutige Homburg seye erst nachhero erbauet worden; aber wo stehet dises geschrieben? & Facta sunt probanda. 4. Daß dises ohnmöglich seye, und daß Homburg auch schon damahls also geheißen habe, ist daraus unwidersprechlich, weil in der nur 12. Jahr nach der Theilung de An. 1264. gefertigten Urkund Kayser Rudolfs I. vom Jahr 1276. des Castri Homburg gedacht wird: wie will nun erwiesen werden, daß innerhalb diser kurzen Zeit Homburg von neuem erbauet worden seye, oder Hollstein, so (wie am Ende dises §i zu sehen ist, noch An. 1270. Hollstein genannt worden,) den Nahmen Homburg erhalten habe? 5. Es hat dahero bereits An. 1602. der eigene Chur-Pfälzische Rath SCHOENERUS dieses Vorgeben für ein unerweisliches Gedicht gehalten. vid. *Cap. 2. §. 3.*

ad b) Wann es auch deme so ist; so folget erstlich zwar so vil daraus, daß das alte Hollstein in der heutigen Herrschafft Homburg gelegen, aber auch, 2. daß es ein eigenes Schloß gewesen seye, mithin ist noch nicht erwisen, daß Homburg und Hollstein jemahlen einerley gewesen seyen, vil weniger, daß alles, was dermahlen zu der Herrschafft Homburg gehöret, ehedessen zu Hollstein gehöret habe; zumahlen da *Cap. seq.* das Gegentheil klar dargethan werden wird.

ad c) Es mag seyn, daß es geschehen ist; aber ohne Grund, wie sich aus dem bißhero gesagten und weiters anzuführenden ergibet.

ad d) Es stehet 1. keines weges darbey, daß dise Stücke Zugehörungen der Grafschafft Sayn seyen; vilmehr werden sie 2. Dominia, Herrschafften, (vid. *Cap. 2. §. 3.*) benahmset. 3. Chur-Pfalz hat in der vorhin angeführten Sequestrations-Instruction selbst erkannt: die hier auch benahmßte Orte Sayn und Freußburg gehörten nicht mit zu der Grafschafft Sayn, wie dann auch Schloß **und Land** Freußburg in denen Chur-Pfälzischen Lehen-Brieffen über die Grafschafft Sayn namentlich ausgenommen werden; aus welchem allem also vilmehr die Vermuthung entstehet, daß auch Hollstein zwar ein denen Grafen zu Sayn zuständig, nicht aber ein zu der Grafschafft Sayn gehöriges Stück gewesen seye.

ad e) Auch dises ist irrig:

Sayn ist ein Lehen von Chur-Trier, und Chur-Pfalz hat selbst darein bewilliget, daß Herr Graf Ludwig der ältere zu Wittgenstein die Belehnung darüber allda suchen möge. (1)

Hachenburg gehet von Chur-Cölln zu Lehen, und Chur-Pfalz hat gleichfalls bewilliget, selbige allda zu nehmen. (2)

Weltersberg ist vorlängst von denen Grafen zu Sayn ab- und an die Grafen von Leiningen gekommen.

Von Freußburg ist zum theil schon geredet worden, und auch dises gehet von Chur-Trier zu Lehen.

Wann also von diesen Stücken ein Schluß auf Hollstein zu machen ist, muß er nothwendig dahin ausfallen: Hollstein habe nicht zu der Grafschafft Sayn gehört.

ad f) & g) Gleichwie dises bloße auf falschen Suppositis beruhende Schlüße seynd; also ist auch ohnvonnöthen, sich darbey weiter aufzuhalten.

Nur will man noch eines Umstandes gedencken, bey deßen weiterer Untersuchung sich unfehlbar ergeben wird, daß es mit Hollstein eine ganz andere, als die angegebene, Bewandniß habe: Es wird nemlich **in dem Rechts-gegründet. Bedencken** *de An. 1744. pag. 129.* aus dem Gräflich-Saynischen Archiv eine Urkund vom Jahr 1270. angeführet, Krafft deren die Gebrüdere Flecke, Graf Gottfriden zu

Sayn

Sayn zu gutem, auf das Schloß Hollstein renunciret hätten; Daß also Hollstein erst An. 1270. vollends titulo singulari an den Grafen von Sayn gekommen ist.

(1) MOSER *l. c. §. 36. pag. 50.* und *§. 46. pag. 63.*
(2) *ibid.*

§. 20.

10. Wird zum Behuf der Chur-Pfälzischen Lehens-Ansprach angeführet: Als im Jahr 1264. die Grafschafften Sponheim und Sayn getheilet worden seyen, habe Graf Gottfrid auch Homburg als ein Pertinens der Grafschafft Sayn bekommen. 10. Die Grafen zu Sayn haben Homburg als eine Zugehör der Grafschafft Sayn bekommen.

§. 21.

Es ist aber 1. dises eben das vorige Argument; nur mit anderen Worten: Dann von Homburg kommt in der Theilung vom Jahr 1264. kein Wort, also, daß wahrscheinlich ist, es seye damahls noch nicht bey denen Grafen zu Sayn gewesen. 2. Wann Hollstein auch für Homburg paßieren könnte; so wäre aus der Theilung vom Jahr 1264. zwar so vil erweislich, daß es nicht zu der Gräflich-Sponheim-sondern zu der Gräflich-Saynischen Erbs-Portion geschlagen worden seye: Daß aber alle in diser Saynischen Portion befindliche Stücke nur ein Corpus, und zwar die Grafschafft Sayn, zusammen ausgemacht hätten, ist weder erwisen, noch erweislich, sondern das Gegentheil allererst dargethan worden. Wird beantwortet.

§. 22.

Der 11te offt recoquirte Beweis für die Chur-Pfälzische Lehenbarkeit des Amts Homburg solle seyn, daß, so lange der Nahme: Graf zu Sayn, sich in alten Urkunden befinde, dieselbige auch allezeit Homburg beseßen haben. add. *§§. 8. & 14.* 11. Die Grafen zu Sayn haben allezeit Homburg beseßen.

§. 23.

Es ist aber 1. dises in facto ganz und gar irrig, nicht nur deßwegen, weil in dem An. 1744. gedruckten **Rechtsgegründeten Bedencken** rc. (deßen übrigen Innhalt man sonsten an seinen Ort gestellet seyn läßet,) in der Diplomatischen Erläuterung der Gräflich-Saynischen Geschlechts-Taffel von An. 1130. an Grafen zu Sayn aus Urkunden Wird beantwortet.

aufgeführet werden, wo hingegen Homburgs erstmahls An. 1276. gedacht wird; 2. eben dise Urkund, welche die älteste Spur von Homburg enthält, führet ausdrücklich in dem Mund, daß es bißhero ein Allodium gewesen, nunmehro aber dem Kayser und Reich zu Lehen aufgetragen und von denselben wieder in solcher Qualität empfangen worden seye: Also ware es zwar ein denen **Grafen zu Sayn** zuständiges Gut, aber nicht ein Stück der von Chur-Pfalz zu Lehen gehenden **Grafschafft Sayn.** add. *§. 9. & 15.*

§. 24.

12. Sayn habe Chur-Pfälzischen Lehenherrlichen Consens zu Constituirung eines Wittums in der Herrschafft Homburg gesucht.

12. Wird gemeldet: Als Graf Gottfrid seiner Gemahlin Jutta dises Homburg, und ins besondere das fürnehmste darinn gelegene Kirspel Rimbrecht zum Wittum verordnet; habe deren Sohn, Graf Johann zu Sayn, An. 1287. bey Chur-Pfalz um Consens deßwegen angesucht, und in dem Schreiben ausdrücklich gemeldet, daß solche Wittums-Stücke von Chur-Pfalz zu Lehen gehen, in verbis:

Quæ à vobis Homagio possidebant.

§. 25.

Wird beantwortet.

Das Factum ist aber 1. gantz verkehrt fürgetragen: Dann in der ganzen Urkund ist nicht ein Wort von Homburg zu finden, sondern nur von Numberg, und 2. von disem (wann es anderst das in der Herrschafft Homburg gelegene Rimbrecht bedeuten solle,) heißt es auch nicht, daß es ganz von Chur-Pfalz zu Lehen gehe, sondern 3. nur, daß einige Leute und Güter allda Chur-Pfälzisches Lehen seyen: Die Worte lauten:

> Quod venerabilis Pater meus Dominus Godefridus quondam Comes Saynensis donavit & dedit nobili Matri nostræ, Dominæ Juttæ, Comitissæ Saynensi, nomine dotis, homines liberos, cum bonis universis de Numbergk, quæ à vobis homagio possidebat.

Da wir nun 4. *Cap. seq.* hören werden, daß auch verschidene andere Herren eben dergleichen Lehen in der heutigen Herr-

Herrschafft Homburg gehabt haben; so siehet man wohl, daß es um dise Lehen ein particulares Werck ware, welche am allerwenigsten die ganze vormahlige, damahls noch lange nicht in ihrem jezigen Zustand vorhanden gewesene, Herrschafft Homburg afficiren können, zumahlen da 5. Kayser Rudolf An. 1276. in seinem Diplomate meldet: (1)

> Permittimus, ut, cum eundem Godefridum Jutta, conjuge sua superstite, communi fatalitatis lege dissolvi contigerit, eadem Jutta conjux sua dicti Castri possidere valeat & debeat usumfructum;

Also die Gräfin Jutta, was sie bereits An. 1276. vom Kayser erhalten hatte, nicht erst An. 1287. von Chur-Pfalz hat suchen dörffen; wie dann 6. überhaupt auch dises ganze Document bißhero bloß in simplici Copia producirt worden, mithin deßen Existenz und Authentic noch beßer zu erweisen ist.

(1) Lünigs R. Archiv. *Spicil. secul. Tom. 2. pag. 984.*

§. 26.

Der Titulus, wodurch die angesprochene Helffte Homburgs an Wittgenstein gekommen, ist mit einem Chur-Pfälzischen Lehens-Nexu incompatibel.

Nur ist noch dises anzufügen: Die von Herrn Grafen Ludwig Ernsten angesprochene Helffte der Herrschafft Homburg ist durch einen solchen Titulum an das Gräfliche Haus Wittgenstein gediehen, welcher mit einem angeblichen Chur-Pfälzischen Lehens-Nexu ganz incompatibel ist.

Wir haben nemlich gehört, daß besagte Helffte von Sayn an Jülich verkaufft worden ist, daß Chur-Pfalz sich nicht getrauet hat, die Gültigkeit und Rechts-Krafft dises Kauffs zu widerfechten, daß also die Wittgensteinische Stammens-Agnaten, in eigener Anerkenntniß der Allodial-Qualität diser Herrschafft, und in Ermanglung eines Fideicommissi Familiæ, Krafft deßen sie dieselbe hätten revociren können, sich endlich haben resolviren müßen, die verkauffte Helffte auf eine solche Weise aus denen Jülchischen Händen zu retten, wie sie zu diser Herrschafft hätten gelangen können, es möchte sie beseßen haben, wer da wollte, und als wann sie noch niemahlen bey dem Gräflichen Hause Sayn und Wittgenstein gewesen wäre. Wie ist es möglich, bey solchen Umständen dannoch einen Nexum zwischen der Grafschafft Sayn und der Herrschafft Homburg zu statuiren,

ren, und dise leztere aus eines Dritten Händen mit Geld und anderweiten Landen, Leuten und Gefällen, in qualitate liberi allodii eingetauscht- oder erkauffte Herrschafft zu einem Chur-Pfälzischen Lehen zu machen?

Fünftes Capitel.

Beweis in Petitorio, daß die Herrschafft Homburg eine eigene Reichs-unmittelbare allodial-Herrschafft seye.

§. 1.

Von Erbeuratbung der Herrschafft Homburg remissive.

MAn könnte sich hierbey des Grundes bedienen, daß die Herrschafft Homburg, obgedachter maßen, durch eine Erb-Tochter ihres Hauses an die Grafen zu Sayn gekommen seyn solle; und es wäre ein leichtes, die von dem Chur-Pfälzischen Herrn Lehens-Fiscal dagegen angebrachte Zweifels-Gründe auf eine wahrscheinliche Weise zu beantworten: Weil aber auch andere neue Scribenten disen Saz nicht für hinlänglich erwisen ansehen wollen; so findet man Gräflich-Sayn- und Wittgenstein-Berlenburgischer Seits um so weniger nöthig, sich dabey aufzuhalten, als an anderen ohnwidersprechlichen Gründen nicht der geringste Mangel ist.

§. 2.

Die jezige Herrschafft Homburg ist erst nach und nach in das jezige Corpus erwachsen.

Nur ist nöthig, vorläuffig zu erinneren, daß die dermahlige Herrschafft Homburg in denen älteren Zeiten sich gar nicht in dem jezigen Zustand befunden hat, sondern daß verschiedene andere Reichs-Stände ebenfalls Güter und Gerechtsamen darinn gehabt haben, welche von denen Herrn Grafen zu Wittgenstein nach und nach an sich gebracht, auch von dem Herzoglichen Hause Jülich verschiedenes eingetauschet worden, woraus dann endlich das dermahlige Corpus diser Herrschafft entstanden ist.

Daß 1. Chur-Pfalz um das Jahr 1287. einige Lehen zu Nimbrecht, in diser Herrschafft gehabt haben solle, haben wir *Cap. 4. §. 9.* vernommen: In Ermanglung des Saynischen Archives nun kan man zwar nicht sagen: Wann und wie sothaner Lehens-Nexus aufgehoben wor-

worden; genug ist es aber, daß seit solcher Zeit, und also über 450. Jahr keine weitere Spur davon anzutreffen ist, sondern die Herrn Grafen zu Sayn und Wittgenstein dise Güter so vile Secula hindurch in qualitate allodiali, besessen haben.

2. Die Grafen zu Jülich prætendirten ebenfalls dergleichen zu haben, stellten aber endlich denen Grafen von Sponheim und Sayn, kurz nachdeme Sayn an die Grafen von Sponheim gekommen ware, dise Urkund deßwegen aus: (1)

> Nos Wilhelmus, Comes Juliacensis, & Ricardis, Comitissa, Collateralis nostra, notum facimus, &c. quod nos homines universos ad officium Nunbret pertinentes, pro quibus cum Viro nobili, Johanne Comite de Spanheim, altercavimus, resignavimus &c. nec unquam nos & nostri successores & heredes de eisdem de cetero movebimus quæstionem &c. &c. Dat. Anno Domini 1258. Dominica proxima ante Margaretis.

3. Daß die Herrn von Wildenberg ebenfalls zu Rimbrecht Unterthanen gehabt haben, belehret uns eine An. 1284. zwischen Grafen Johann zu Sayn und Heinrichen Herrn zu Wildenberg errichtete Urkund, darinn gemeldet wird: (2)

> Dicimus insuper, quod homines prædicti Henrici, qui in districtu Numbrecht, quod Vesteban vulgariter nuncupatur, ad præsens morantur, vel morari contigerit, in futurum nullum servitium, tam in exactionibus, quam vecturis, sæpe dicto Comiti, vel suis heredibus, facere tenebuntur &c.

4. Wie viles endlich noch An. 1604. durch den Siegebergischen Vertrag Tausch-Weise von dem Herzoglichen Hause Jülich zu der Herrschafft Homburg gekommen seye, ist aus besagtem Vertrag selbsten zu ersehen: (3)

(1) Rechtsgegründ. Bedenck. *de An. 1744. pag. 122.*

(2) Lünigs R. Archiv *Spicil. secul. Part. 2. pag. 984.*

(3) Conf. Lünig *l. c. pag. 1078. seqq.*

§. 3.

1. Homburg ware noch allodial, als Sayn bereits Chur-Pfälzisches Lehen gewesen.

1. Daß Homburg zu der Zeit, als die Grafschafft Sayn schon ein Chur-Pfälzisches Lehen ware, noch allodial gewesen seye, ist unwidersprechlich.

Die Grafschafft Sayn ware, wie wir *Cap. præc.* vernommen haben, bereits An. 1273. Chur-Pfälzisches Lehen.

An. 1276. hingegen meldet Kayser Rudolf I. in einer den 9. Apr. Graf Gottfriden zu Sayn ertheilten Urkund: (1)

> Quia Nobilis Vir, Godofredus, Comes Saynensis, dilectus fidelis noster, fidum ad nos gerens integre puritatis affectum, Castrum Homburg, *quod Allodii titulo possidebat*, in manus Nostras libere reportavit, Nos proinde, cupientes eundem favore prosequi gratioso, de benignitate regia sibi duximus indulgendum, ut idem castrum, quod sibi titulo feudali concedimus, utriusque sexus sui liberi libere valeant possidere &c.

(1) v. Lünigs *Corp. Jur. Feud. Tom. I. pag. 1118.* und im **R. Archiv.** *Spicil. secul. Part. 2. pag. 984.*

§. 4.

2. Es ist auch nachhero Sayn nicht incorporirt worden.

2. Man kan auch nicht sagen, weniger erweisen, daß die Herrschafft Homburg in denen folgenden Zeiten der Grafschafft Sayn jemahlen incorporirt worden wäre.

Vilmehr ist bereits dargethan worden, daß Homburg auch nachhero beständig als eine eigene Herrschafft und Land benahmset, gehalten uud tractiert worden ist.

§. 5.

3. Der Reichs- und Chur-Pfälzische Lehens-Nexus seynd incompatibel.

3. Zwar ist Homburg hierauf dem Kayser und Reich zu Lehen aufgetragen worden; es muß aber bald wiederum geeignet worden seyn, weil es nachhero beständig von denen Grafen zu Sayn und Wittgenstein in qualitate Allodii beseßen worden ist: Uberhaupt aber kommt dieser ganze Umstand dem Chur-Pfälzischen Lehen-Hof nicht zu statten.

Dieser Saz hat 3. Membra.

Der Erste, nemlich die dem Kayser und Reich beschehene Lehens-Oblation, ergibt sich aus der allererst angeführten Urkunde.

Ver-

Vergeblich wird von dem Chur-Pfälzischen Herrn Lehens-Fiscal dises als eine Felonie-mäßige Handlung angegeben: Dann eine Felonie supponiret ein Lehen; Chur-Pfälzischer Seits hingegen hat man weder erwisen, noch wird man es jemahlen erweisen können, daß Homburg damahlen eine Zugehör der Grafschafft Sayn, oder doch sonst ein Chur-Pfälzisches Lehen, gewesen seye; Biß dahin muß ja also der trockene Buchstab eines Kayserlichen Lehen-Brieffs mehr gelten, als eine auf bloßen petitionibus Principii beruhende Muthmaßung.

2. Von einem nachherigen Homburgischen Reichs-Lehens-Nexu findet sich in alten Geschichten und Urkunden bißhero die geringste weitere Spur nicht.

Daraus folget aber nichts weniger, als was man Chur-Pfälzischer Seits, durch eine abermahlige petitionem Principii, daraus erzwingen will, als ob nemlich solches wegen der Chur-Pfälzischen Lehens-Qualität, womit diese Herrschafft behafftet gewesen, geschehen seye;

Sondern, da man, in Ermanglung alter Zeugniße und Urkunden, sich freilich mit Muthmaßungen behelffen muß, so ist vil wahrscheinlicher, daß, nach denen häuffigen Exempeln voriger Zeiten, dises aufgetragene Reichs-Lehen wiederum geeignet, oder in die Qualitatem allodialem, entweder gegen Auftragung eines andern Stücks zu Lehen, oder ob bene merita, u. s. w. wieder hergestellet, oder wenigstens der Lehens-Nexus, tacito mutuo consensu, wiederum aufgehoben worden seye, und die Herrn Grafen zu Sayn und Wittgenstein solche Qualität eines Eigenthums durch einen ruhigen Besiz von bald 500. Jahren vilfältig verjähret und erseßen haben; Dergleichen Exempel auch von anderen Reichs-Ständen genug aufgewiesen werden können.

3. Könnte Homburg noch als ein Reichs-Lehen angesprochen werden; so könnte es ja nicht auch zugleich ein Chur-Pfälzisches Lehen seyn: Oder ist es wieder geeignet worden, oder haben die Herrn Grafen zu Sayn und Wittgenstein die qualitatem allodialem von neuem præscribirt, so kommt solches zwar ihnen zu statten, es ist aber nicht abzusehen, wie Chur-Pfalz, als ein Tertius,

tius, der es weder selbst præscribirt hat, noch zu deßen Faveur es geeignet oder præscribirt worden ist, sich zu Behuff seiner angeblichen Lehens-Herrschafft darauf beruffen könne.

§. 6.

4. Die Grafen zu Sayn haben es ohnangefragt zu Lehen verliehen 2c.

4. Die Grafen zu Sayn älterer Linie haben die Helffte von Homburg der jüngeren Linie ihres Hauses zu Lehen verliehen, ohne daß man bey Chur-Pfalz um Consens angesucht, oder es mit dem Nahmen eines Affter-Lehens belegt hätte.

Eines und das andere aber müßte und würde geschehen seyn, wann Homburg An. 1294. ein Stück der bereits seit dem Jahr 1273. von Chur-Pfalz lehenbaren Grafschafft Sayn gewesen wäre.

§. 7.

5. Homburg wäre schon in denen ältesten Zeiten eine Herrschafft.

5. Homburg hat schon in dem 14ten Seculo in Urkunden den Nahmen einer eigenen Herrschafft geführt.

In einer Jahr-Marckts-Vergünstigung für den Flecken Marienhagen vom Jahr 1330. heißt es: Nos Dominus Godefridus de Seyna, nec non Mechtildis conthoralis Godefridi bonæ memoriæ Comitis de Sayna, ad quas Dominium in Hoenburg pertinet &c.

Kayser Carl IV. meldet An. 1359. in seinem Münz-Privilegio ebenfalls:

> Salentinus de Sayne - - exposuit: Quod cum ipse & sui progenitores à Nobis & Imperio Sacro habuerint & habeant auctoritatem cudendi & fabricandi monetam argenteam in Dominio Homburg &c.

Und hernach

> Concedimus & favemus, quod dictus Salentinus & sui heredes possint facere cudi & fabricari in Dominio Homburg monetam argenteam &c.

Andere dergleichen Stellen seynd bereits *Cap. 3. §. 8.* fürgekommen.

Es wäre überflüßig, zu erweisen, daß dises Prædicat ein eigenes Gebiet anzeige, nachdeme in der wohlausgearbei-

arbeiteten und bey dem hochpreißlichen Cammer-Gericht sattsam bekannten, An. 1740. in fol. im Druck erschienenen

Gründlichen Nachricht von dem an die Stadt Lübeck Anno 1359. verpfändeten Dominio & Advocatia oder Herrschafft und Vogtey Möllen 2c.

Sect. 2. *§*. 3. *seqq. pag.* 29. *seqq.* dargethan worden: Daß die Worte: *Dominium* und Advocatia eine ganze Herrschafft oder District Landes in Chartis medii ævi bedeuten, nicht nur in Stylo Diplomatico, sondern auch in Stylo Historico, deßgleichen nach dem Stylo Curiæ, besonders der

Güld. Bull. *Tit.* 13. *§*. 1. & 3. *Tit.* 20. *§*. 1. und *Tit.* 25. *§*. 1.

daß hingegen, wann das Wort: *Dominium* in sensu Juris habe genommen werden und so vil als ein **Eigenthum** oder *Proprietät* bedeuten sollen; es gemeiniglich auf ganz andere Weise ausgedrucket worden seye; woraus sodann *§*. 12. *pag.* 55. der Schluß gemacht wird:

Dises alles ist - - so deutlich und klar, daß wohl kein Mensch, der es lieset, sich nicht überzeuget finden sollte: Es habe im 14den Seculo das Wort: *Dominium* und Advocatia einen ganzen District Landes, mit Hoheit und Rechten, Dörffern und Unterthanen, bedeutet, und auf deutsch eine **Herrschafft, Herrlichkeit** und **Vogtey**, wie noch heutiges Tages diser Significatus und Benennung üblich und bekannt ist, geheißen;

und, nachdeme weiter gezeigt worden, wie bey einer anderen Auslegung in manchen Diplomatibus kein Verstand heraus kommen würde, wird *pag.* 58. abermahlen der Schluß gemacht:

So absurd und unvernünfftig es aber ist, dergleichen augenscheinliche Contradictiones zu statuiren; so offenbar ist im Gegentheil hieraus zu erkennen, daß das Wort: *Dominium* nicht ein Jus, oder Eigenthums-Recht, sondern eine aus Land- und Leuten bestehende **Herrschafft** oder *Dynastiam* bedeutet habe; welches Wort: **Herrschafft** in sensu

materiali, und wann ein Strich Landes verstanden wird, seine Bedeutung von dem Dominio in sensu Juris, oder von dem Eigenthums-Recht, herbekommen, folglich ein Aequivocum Consilio, nicht Casu, ist, weil eine Herrschafft, oder Dominium, in sensu materiali, vel quatenus significat Districtum terræ, eigentlich demjenigen zugehört, welchem, als Dynastæ, Domino, Herrn und Eigenthümern, eine Proprietas, Dominium und Eigenthums-Recht über solchen District Landes zustehet ꝛc.

§. 8.

Chur-Pfälzische Einwürffe dagegen.

Der Chur-Pfälzische Herr Lehens-Fiscal vermeynet, sich hierwider also zu helffen:

1. Chur-Pfalz habe bey disen Actibus nicht concurrirt: der Kayser, und auch die Grafen unter sich, hätten Homburg eine Grafschafft und jedes Saynisches Dorff ein Dominium, oder auch eine Herrschafft nennen mögen, dadurch gehe Chur-Pfalz an seinem Recht und Besiz nichts ab.

2. Das Wort: **Herrschafft** habe bey disem oder jenem Saynischen Amt dadurch seinen Ursprung genommen, weilen ein solches Amt disem oder jenem Secundo- & Postgenito zu theil geworden seye; da sie doch übrigens Stücke der Grafschafft verblieben seyen.

3. Nur die Primogeniti hätten vormahls den Gräflichen Titul geführt, die nachgebohrene Söhne aber sich Herrn und ihre Güter Herrschafften genannt.

4. Man finde vile 100. Exempel, daß, wann ein Land vertheilet worden, dises oder jenes Amt, nicht nur den Titul einer Herrschafft, sondern auch den Nahmen einer Grafschafft, oder gar eines Fürstenthums, dadurch von der Person des Besizers überkommen habe.

5. Herr Bury (1) bezeuge und erweise, daß die Nahmen: **Grafschafft, Herrschafft, Amt** und **Ober-Amt** mehrmahlen promiscue gebraucht würden.

(1) Von den Vor-Recht. der Königl. Bann-Forste. *pag. 165. lit. (a)*

§. 9.

Antwort ad 1. Daß es res inter alios actæ seyen.

Jedoch

ad 1) Gesezt, Chur-Pfalz hätte nirgend hiebey concur-

currirt, so bleibet es, so lange Chur-Pfalz nicht erweisen kan, daß Homburg eine Zugehör der Grafschafft Sayn, bey allen Rechts-verständigen Personen dannoch ein Gegen-Beweis, daß es eine eigene Herrschafft seye. 2. Da nicht nur die Anfangs auf die halbe Herrschafft abgetheilte jüngere Linie, sondern auch die ältere, neben dem Gräflich-Saynischen Titul sich, so gar in denen Lehens-Reversalien selbst, **Herrn** zu Homburg prædiciret und es dadurch als etwas von der Grafschafft abgesondertes, auch (ex correlatione Prædicatorum: **Herr** und: Herrschafft) als eine eigene Herrschafft angegeben haben; ja Chur-Pfalz und die Römische Kaysere, (z. E. Ludovicus IV.) selbst ihnen dises Prædicat gegeben: wie kan man sagen, daß Chur-Pfalz keine legale Notiz davon erhalten habe, daß Homburg als ein Herrschafft tracticret werde?

§. 10.

ad 2. Daß das Wort: Herrschafft nur eine Apanage anzeige.

ad 2) Dises ist abermahls ganz irrig, indeme bereits in der Theilung vom Jahr 1264. wo alle Gräflich-Sponheimische Güter ohnzertrennt Einem Herrn, und alle Gräflich-Saynische ebenfalls ohnzertrennt Einem einigen Herrn zugetheilt worden, dannoch verschiedener Saynischer Dominiorum gedacht wird, welche auch in der That solche gewesen, wie oben *Cap. 4. §. 3.* gezeigt worden ist; so ware auch Homburg bereits An. 1276. ein eigenes Reichs-Lehen, mithin eine eigene Herrschafft, so wohl in sensu curiali als juridico, ehe An. 1294. dem jüngeren Bruder des Grafens zu Sayn ein Theil davon eingeraumet wurde. 2. Von Rimbrecht haben wir zwar vernommen, daß es nach dem damahligen Küchen-Latein: Officium, **ein Amt**, Præfectura, genannt worden ist; von Homburg hingegen liset man dergleichen nirgendwo. 3. So schwer dem Herrn Lehens-Fiscal fallen sollte, zu erweisen, daß, wann in medio ævo (da das Erstgeburts-Recht in dem heutigen Verstand ganz unbekannt ware,) eine æquale oder inæquale Theilung erfolget, derer Nachgebohrenen Portionen des Erstgebohrenen seiner incorporirt verbliben seyen; so leicht wäre es, das Gegentheil darzuthun, wann hier der Plaz dazu wäre.

§. 11.

ad 3. Idem.

ad 3) Dises hat zwar bey manchen Häusern, aber gar nicht bey allen, seine gute Richtigkeit; Daraus folget aber nichts weniger, als daß alle Orte oder Gebiete, so den Nahmen: **Herrschafft** tragen, selbigen daher erhalten haben; indeme bekanntlich vile ganze Familien den bloßen Nahmen eines **Herrn** und ihre Lande einer **Herrschafft** geführet haben. Herrschafft hieße alles, was einer Seits kein ganzes Fürstenthum oder Grafschaft, anderer Seits aber mehr als ein Hof ware; es mochte nun in einem oder mehreren Schlößern, Städten, Dörffern, u. s w. bestehen, z. E. die alte Herrschafft Hanau, Büdingen, und 100. andere dergleichen. Die Sache ist heutiges Tages so ausgemacht und in das Licht gesezt, daß man billiges Bedencken tragen muß, sich dabey aufzuhalten.

§. 12.

ad 4. Daß es nur nach dem Besizer eine Herrschafft genennet worden.

ad 4) Nachdeme gezeiget worden ist, 1. daß Homburg eine Herrschafft gewesen seye, ehe die Herrn Grafen zu Sayn sich getheilet haben, und 2. daß nicht nur die nachgebohrene Herrn, sondern auch die Grafen zu Sayn selbst, Homburg als ein von ihrer Grafschafft abgesondertes Gebiet und Land genannt, behandelt, und endlich gar auch einen eigenen Titul davon, neben dem Gräflich-Saynischen, angenommen haben; so quadriret dises alles nicht hieher, und es wird kein unpartheyischer verständiger Mensch daran zweiflen, daß Homburg ein eigenes Gebiet seye: Um so mehr, als es etwas unerhörtes ist, daß, wann ein Gebiet nur, durch eine vorgegangene Theilung, von ihrem Innhaber den Titul eines Fürstenthums, Graf- oder Herrschafft erhalten hat, dannoch, neben der Titulatur von dem Corpore des ganzen Landes, auch von einem solchen Particul deßelbigen eine formliche Canzley-Titulatur geführet und von Andern bekommen habe.

§. 13.

ad 5. Daß auch Aemter Herrschafften genennet würden.

ad 5) Herrn Canzley-Directoris Bury Sinn wird ganz verkehrt angeführt; Dann er gehet dahin: Graf- und Herrschafften, wann sie unter Ein Haupt und unter Eine Canzley oder Regierung kämen, würden zuweilen

auch nur ein Amt, oder Ober-Amt genannt: Daß aber Aemter oder Ober-Aemter auch das Prædicat einer Herrschafft führen, wann sie gleich kein eigenes Gebiet ausmachen, oder doch vormahls ausgemacht haben, das sagt er nicht.

Sechstes Capitel.

Beweis, daß der zwischen denen Herrn Grafen zu Sayn und Wittgenstein entstandene Streit wegen der Herrschafft Homburg nicht für den Chur-Pfälzischen Lehen-Hof, sondern für ein höchstes Reichs-Gericht gehörig seye.

§. 1.

Zu Begründung der Jurisdiction des Chur-Pfälzischen Lehen-Hofes in diser Sache wird angeführet: *Gründe für die Jurisdiction des Chur-Pfälzischen Lehen-Hofes.*

1. Homburg seye, erwisener maßen, ein Stück der von Chur-Pfalz zu Lehen rührenden Grafschafft Sayn; daraus nun fließe die Competenz des Chur-Pfälzischen Lehen-Hofes von selbsten: zumahlen, da es

2. Um eine causam feudalem zu thun seye, indeme zwey Chur-Pfälzische Vasallen wegen eines Chur-Pfälzischen Lehens, deßen Zergliederung, Vertheilung, Ergänzung, Interversion und Succession, wie auch der Gültigkeit derer super Feudo eingegangenen Pactorum, um dasselbige streiten: Wie dann

3. Die Herrn Grafen zu Sayn und Wittgenstein schon mehrmahlen vor dem Chur-Pfälzischen Lehen-Hof wegen der Grafschafft Sayn in Successions-Gränz- und anderen Irrungen zu Recht gestanden seyen, auch

4. In Ansehung anderer Chur-Pfälzischen Vasallen es eben so gehalten werde, wie bey

de LUDOLF *Symphorem. Vol. 2. Part. 2. Col. 129. -- 138.*

zu sehen, und

5. Die neueste

Wahl-Capitulat. *art. 21.*

S dispo-

disponire: Daß die Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs wegen ihrer angehörigen Lehen, **sie seyen gelegen, wo sie wollen,** bey ihren Lehens-herrlichen Befugnißen, auch **Gerichtbarkeit**, in denen dahin nach denen Lehen-Rechten gehörigen Fällen „allerdings ohnbe„einträchtiget gelassen und ihnen von keinem Reichs-Ge„richt, neque sub prætextu continentiæ causarum, neque „Judicii universalis, eingegriffen werden solle.

6. Wo Competentia Fori freventlich in Streit gezogen werden wolle, könne ein Judex seine Jurisdiction mit Pœnal-Befehlen behaupten, auch de Jurisdictione: an sua sit? selbst cognosciren; ja, da

7. Der Herr Graf zu Berlenburg die Lehens-Qualität offentlich ablaugne, mithin Chur-Pfalz in seinem von Seculis hergebrachten ruhigen Besiz des Dominii directi über Homburg turbire, habe er dadurch des Lehens sich verlustigt gemacht, und könne Chur-Pfalz solches so fort hinwegnehmen, um sich dadurch bey seinem Eigenthum zu handhaben, wie Herr Graf Ludwig der ältere zu Sayn und Wittgenstein An. 1600. selbst erkannt, und gegen seinen Vettern, Grafen Heinrichen zu Sayn, urgiret habe: Sonderlich, weil

8. Alle Gräflich-Berlenburgische Gründe pro asserenda Allodialitate des Amtes Homburg lauter Dinge altioris, imo altissimæ, indaginis seyen, so ad Petitorium gehörten, welches

9. In Curia feudali angestellet werden müßte, wann auch Homburg kein Theil und Pertinenz der Grafschafft Sayn wäre, weil der Herr Graf wenigstens wegen Sayn ein ohnstreitiger Chur-Pfälzischer Vasall seye, und

10. Wann um das Lehen überhaupt kein Streit obwalte, sondern nur darum die Frage unter zweyen Vasallen seye: Ob dises und jenes Stück ein Pertinens des Lehens seye? die Cognition darüber an den Lehen-Hof gehörig seye? So auch

11. Wann der Vasall dem Lehen-Herrn das Dominium disputiren wolle, ingleichem

12. Wann die Frage seye: Ob der Vasall eine Felonie begangen habe?

13. Wann

13. Wann der Lehens-Herr, nebst seiner Lehens-Curia, zwey Vasallen für sich lade, müßten sie erscheinen, nach *2. F. 15. in fin.*

14. Das höchstpreißl. Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht habe in Lehens-Sachen keine Jurisdiction.

§. 2.

Antwort auf die 5. erste.

Gleichwie aber alle diese Gründe supponiren: Es seye Chur-Pfälzischer Seits erwisen worden, daß Homburg ein Stück der Grafschafft Sayn, mithin ein Chur-Pfälzisches Lehen, seye: Hingegen bißhero in Possessorio & Petitorio gezeiget worden ist, daß Homburg durchaus keine Zugehörung der Grafschafft Sayn, sondern ein eigenes allodiales Land, seye; so fallen dadurch auch jene Einwürffe, sonderlich die 5. erste, von sich selbsten hinweg.

§. 3.

ad 6. Daß ein Richter de sua Competentia cognosciren, und sich dabey manuteniren könne.

ad 6. Gleichwie bey solchen für sich habenden Gründen in Possessorio & Petitorio nicht gesagt werden kan, daß man Gräflich-Sayn- und Wittgenstein-Berlenburgischer Seiten die Chur-Pfälzische Jurisdiction freventlich in Zweifel ziehe, sondern nur deren offenbare Incompetenz, hoffentlich gründlich und bescheiden, dargethan habe; also findet auch kein Pœnal-Befehl statt.

So vil aber die cognitionem super Exceptione incompetentiæ Judicis anbelanget; so ist bekannt, daß, wann einem Judici inferiori ipsa substantia Jurisdictionis, oder quod activam Jurisdictionem plane non habeat, streitig gemacht wird, er nicht selbst darüber sprechen könne, sondern die Sache ad Judicem superiorem devolvirt werde, zumahlen, wann der Beklagte darauf provocirt; (1) und so hoch auch von Herrn V. C. Estor *in Diss. de Jurisdictione Curiarum Clientelarium Germanicarum &c.* und in der neuen Fürstl. Hessen-Darmstättischen *Deduction* gegen die Herrn von Breidenbach ꝛc. die Gerechtsamen der teutschen Lehen-Höfe getriben worden seynd; so findet sich doch keine Spur darinn, daß man solche Säze zu behaupten getraue, wohl aber das Gegentheil in jener *§. 34. pag. 61.* und in diser *Part. 3. Cap. 3. §. 5. pag. 67.* und es ist bekannt, was denen Französischen Reunions-Cammern, welche sich

eines solchen Sazes haben prævaliren wollen, entgegen gehalten worden ist.

(1) ZANGER *de Except. Part. 2. Cap. 1. n. 446. pag. m. 133.* LUDOVICI Lehens-Proceß *Cap. 7. §. 1.* Herr Baron von SENCKENBERG *prim. Lin. Jur. feud. Part. 2. Cap. 17. §. 437. pag. 535.* &c.

§. 4.

ad 7. Daß ein abgelaugnetes Lehen ex capite Feloniæ weggenommen werden könne.

ad 7. Non entis nullæ sunt qualitates, und das wäre die Pferde hinter den Wagen gespannt, wann man ein Gut ex capite prætensæ Feloniæ zuerst hinweg nehmen, und alsdann erst untersuchen wollte: Ob es auch ein Lehen seye? Dergleichen Ungerechtigkeit von dem hohen Chur-Hause Pfalz nimmermehr zu vermuthen ist. 2. Hingegen ware die Grafschafft Sayn, beyderseitigem Geständniß nach, ein ohnzweifelbares Chur-Pfälzisches Lehen; Dahero von dem Fall, wann ein ohnstreitiges Lehen ex capite Feloniæ notoriæ eingezogen werden könne, auf den Fall der Einziehung eines Guts, dessen Lehens-Qualität weder in Possessorio noch Petitorio erweislich ist, so wenig der Vernunfft, als denen Rechten nach, geschlossen werden kan.

§. 5.

ad 8. Daß die Berlenburgische Gründe ad Petitorium vor der Chur-Pfälzischen Lehens-Curia gehören.

ad 8. a) Ob die *Cap. 2.* und *3.* angeführte Gräflich-Wittgenstein-Berlenburgische Gründe pro Qualitate allodiali in Possessorio hinreichend seyen, oder nicht? läßet man das höchstpreißliche Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht, wie auch das ganze ohnpartheyische Publicum, beurtheilen: Und ohne Zweifel ist der Herr Chur-Pfälzische Lehens-Fiscal, nachdeme, auf seine Veranlaßung, die Sache nunmehro in ein helleres und distincteres Licht gesezet ist, selbsten eines andern überzeuget. b) Wann man Chur-Pfälzischer Seits erweisen könnte, daß es im Besiz der Lehens-Herrschafft über Homburg seye, alsdann könnte etwa noch eher die Frage entstehen: Wo das Petitorium super quæstione Allodialitatis zu instituiren seye? Da aber Chur-Pfalz jenes nicht, Wittgenstein hingegen Possessionem Qualitatis allodialis erwisen hat; so ist denen Rechten nach nicht möglich, die Jurisdiction des Lehen-Hofes zu fundiren.

§. 6.

ad 9. Daß Berlenburg doch ex alio capite ein Chur-Pfälzischer Vasall seye.

ad 9. Vor disem abentheuerlichen Principio behüte GOtt das ganze Römische Reich, und das hohe Chur-Haus Pfalz selbsten! Was würde für eine Confusion in Teutschland entstehen, wann jeder Reichs-Stand seinen Reichs-Mit-Stand, der etwas von ihme zu Lehen träget, um deßwillen auch in anderen Sachen, welche dises Lehen nicht betreffen, für seinen Richter-Stuhl evociren könnte! was würde die Cron Böhmen für eine Jurisdiction in Teutschland bekommen, und für wie vilen Reichs-Ständen müßte das hohe Chur-Haus Pfalz selbsten Recht nehmen und geben.

§. 7.

ad 10. Daß es hier nicht um das Lehen selbst zu thun seye.

ad 10. Hier spilet der Lehens-Fiscal mit Worten: Freylich ist es nicht um das Lehen der Grafschafft Sayn zu thun, wohl aber um die Lehenbarkeit der Herrschafft Homburg: Da nun Chur-Pfalz sich dise vindiciret, Sayn-Wittgenstein aber solche widerspricht, kan, per supra deducta, Chur-Pfalz nicht in seiner eigenen Sache Richter seyn, sondern der Fall qualificiret sich für den gemeinsamen obristen Richter im Reich.

§. 8.

ad 11. Daß der Vasall dem Lehen-Herrn das Dominium disputire.

ad 11. Wann der Lehen-Herr in dem Besiz des Dominii directi ist, und der Vasall will selbiges dennoch nicht erkennen, alsdann ließe sich davon fragen: Ob nicht die Sache von der Lehens-Curia erörtert werden müße? Da aber hier das Gegentheil vorhanden ist, das Gräfliche Haus Sayn-Wittgenstein sich in unfürdencklichem und wenigstens bald auf 5. Secula sich erstreckenden Besiz der Qualitatis allodialis der Herrschafft Homburg befindet, dise auch von dem hohen Chur-Hause Pfalz und deßen Bedienten selbst vilfältig verbis & factis erkannt worden ist, nun aber erst eine so unvermuthet- als ungegründete Ansprach auf die Lehens-Qualität gemacht werden will; gehöret die Sache nach allen Rechten an den unpartheyischen gemeinsamen Ober-Richter.

§. 9.

ad 12. Daß es hier um eine Felonie zu thun seye.

ad 12. Wann erstlich einmahl ein Lehen vorhanden seyn wird, alsdann wird es Zeit seyn, von Felonien zu sprechen; dermahlen aber ist es zu früh, und es würde eben

heraus kommen, als wann man einen erstlich puncto Homicidii peinlich proceßiren, hernach aber untersuchen wollte: Ob denn auch ein Homicidium begangen worden seye?

§. 10.

ad 13. Daß Vasallen vor der Lehens-Curia erscheinen müßten.

ad 13. Der Herr Lehens-Fiscal meldet selbst, der Text rede von dem Fall: Si inter duos, qui dixerint, se esse Vasallos, de feudo fuerit dubitatio: Es wird also supponirt: 1. Es seye ein Lehen vorhanden, um welches ihrer zwey streiten; hier aber streiten zwey Reichs-Stände: Ob ein Lehen vorhanden seye, oder nicht? 2. Wird supponirt: Ihrer zwey geben sich bey dem Lehen-Herrn als Vasallen an; hier aber gibt sich nur Einer an, und der Andere protestiret im höchsten Grad gegen die ihme in Absicht auf Homburg aufzudringen vermeinte Qualität eines Vasallen.

§. 11.

ad 14. Das Cammer-Gericht habe in Lehens-Sachen keine Jurisdiction.

ad 14. Man würde sich dißeits lächerlich machen, wann man untersuchen wollte: Ob und wie weit die Gerichtbarkeit derer höchsten Reichs-Gerichte in Sachen, welche Lehen, so von Reichs-Ständen dependiren, gegründet seye, oder nicht? da man in keinem Lehens-Casu versirt, sondern es um ein Mandatum, de non turbando, nec molestando in Possessione vel quasi Qualitatis allodialis Dynastiæ Imperii immediatæ Homburgensis, & non via facti sed Juris procedendo, nec non desistendo ab omni cognitione hactenus incompetenter & nulliter facta S. C. zu thun ist.

§. 12.

Obj. Die Sache qualificire sich zu keinem Mandato S. C.

Ins besondere meinet endlich der Herr Lehens-Fiscal auch noch, daß dise Streit-Sache sich zu keinem Mandato S. C. qualificiret habe, weil man klagender Seits vile Gründe, so altioris indaginis seyen, und in das Petitorium einschlagen, angeführet habe.

§. 13.

Wird beantwortet.

Wann aber auch der ganze Saz eingeraumet wird, und man alle pro colorando Possessorio aus dem Petitorio hergeleitete Säze wegstreichet; so ist doch noch die Frage:

Ob nicht neben denenselben solche Facta angeführet worden seyen, welche sich zu einem derer 4. Mandat-Fälle qualificiren? Da man nun Gräflich-klagender Seits in Supplica zur Genüge dargethan hatte, daß man Gräflich-Wittgensteinischer Seits in ruhigem Besiz der Herrschafft Homburg in Qualität einer allodialen Reichs-unmittelbaren Herrschafft seye, von dem Chur-Pfälzischen Lehen-Hof aber darinn via facti turbirt, ad Forum incompetens evocirt und auf den Fall des Nicht-Erscheinens mit Thätlichkeiten bedrohet, ja gar von dem Lehens-Fisco auf Wegnehmung der ganzen Herrschafft angetragen worden seye; so qualificirte sich die Sache allerdings zu einem Mandato S. C.

§. 14.

Der Herr Lehens-Fiscal behauptet zwar: Wann es auch hier um kein Lehen zu thun, folglich die Sache nicht zum Lehen-Hof gehörig wäre, würde doch selbige wenigstens ad Austregas zu verweisen seyn. Obj. Der Streit hätte ad Austregas verwisen werden sollen.

§. 15.

Da aber, nach der Cammer-Gerichts-Ordnung, in denen zu Mandatis S. C. qualificirten Fällen die Austregæ cessiren: Und nun allererst gezeiget worden ist, daß und warum Mandata S. C. hier Plaz greiffen, das höchstpreißliche Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht solches auch bereits selbst erkannt hat, und der gute Grund des dißeitigen Vorgebens sich nun noch mehr zu Tage leget; als haben auch in gegenwärtigem Fall die Austräge, nach Anleitung derer Reichs-Grund-Geseze übergangen werden können und müßen. Wird beantwortet.

§. 16.

Gleichwie also kein Zweifel ist, daß die Jurisdiction des höchstpreislichen Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts in diser Sache bestens gegründet seye; also ist auch an einer für das Gräfliche Haus Sayn-Wittgenstein-Berlenburg erfolgenden favorablen Paritoria nicht zu zweiflen, und man will hoffen und wünschen, daß es an Seiten des hohen Chur-Hauses Pfalz dabey werde belassen werden, folglich eine weitere Ausführung der dißseitigen Gerechtsamen nicht vonnöthen seyn werde. Schluß.

Beylagen.

Num. I.

Gutachten des Jülich- und Bergischen Herrn Geheimden Raths von Hallberg, über die von Herrn Grafen Carl Friederich zu Sayn und Wittgenstein-Homburg, bey dem Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creyß gesuchte Sessionem & Votum wegen der Herrschafft Homburg an der Marck, de Anno 1715.

Durchlauchtigster Churfürst,

Gnädigster Herr 2c.

Nachdem Euer Churfürstliche Durchlaucht vermög Special-gnädigsten Decreti vom 5ten dieses für Deroselben von Dero Geheimen Rathen Pallmer, wegen der von dem Herrn Grafen Carl Friederich von Sayn und Wittgenstein, der Herrschafft Homburg halber, bey dem Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creyß suchender Admission ad Sessionem & Votum, und deßfalls von dem Gräflich-Saynischen Creyß-Abgeordneten beschehener Opposition, vor und nach erstattete unterthänigste Berichtere, samt denen darauf ergangenen gnädigsten Verordnungen zu hiesigem Dero Geheimen Rath mit dem gnädigsten Befehl gelangen lassen, gestalten hierüber so wohl als das *NB.* **von Dero Chur-Pfältzischen Regierung hierinfalls eingelangtes unterthänigstes Gutachten,** seinen gleichmäßigen unterthänigsten und gutachtlichen Bericht ad Manus förderſamst zu erstatten, und dann von hieraußen solchemnach eins-so anderer, sammt denen vorgedachter Herrschafft halber bey hiesiger Registratur erfindlichen-seiter dem zwischen weyland Herrn Hertzogen Johann Wilhelm zu Jülich, Cleve und Berg Hochseel. Gedächtnis, sodann weyland Herrn Grafen Ludwig von Sayn und Wittgenstein, Anno 1604. errichteten Vergleich verhandelten Actis, zu Eröffnung meines unterthänigsten ohnvorgreiflichen Bedenckens zugestellet worden.

Als habe solche allen Fleißes zu durchgehen schuldigst ohnermangelt, mithin befunden, was gestalt bey vorerwehnten, bisher zu bey

allen

allen und jeden sich seither ergebenen Irrungen und sonstigen Vorfallenheiten beyderseits für eine Richtschnur angeführet, und beobachteten Vergleich **dem Herrn Grafen** von Sayn und Wittgenstein in der Herrschafft Homburg diesseits alle Superiorität, Lands-Herrliche Hoch-Ober-und Gerechtigkeit, sammt aller solcher anklebender **Gerechtsamen**, nicht nur ausdrücklich eingestanden, und in denen hinc inde vertauschten-dabey vermeldten Oertern, ohne einige Ausnahm oder Bedingnis abgetretten, sondern auch **sothane** *Superiori***tät, Lands-Herrlicher Hoch-Ober-und Gerechtigkeit**, fort sonst die Reichs-Immedietät wegen obgemeldter Herrschafft Homburg, wohlgemeldtem Herrn Grafen von Sayn und Wittgenstein bey denen sich folgends vielfältig geäuserten Gräntz-und anderen Nachbarlichen Strittigkeiten von solcher Zeit niemahlen in einige Quæstion gezogen, beständig nachgegeben, von Euer Churfürstlichen Durchlaucht, oder Dero Hochgeehrtesten Herren Vorfahren am Hertzogthum Berg, auch seither NB. **auf sothane Herrschafft keine Lehenbarkeit noch sonstiges Gerechtsam**, **so viel aus obgedachten** *Actis* **erscheinlich**, *prætendi***ret-vielweniger hergebracht worden seye**, dahero meines unterthänigsten ohnvorgreiflichen Ermeßens, Euer Churfürstlichen Durchlaucht, als Hertzog zu Gülich und Berg, durch die von wohlgemeldtem Herrn Grafen von Sayn und Wittgenstein, **mehrgemeldter Herrschafft Homburg halber, beym Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creyß suchende Zulaßung** *ad Votum & Sessionem* **das mindeste Nachtheil nicht zugezogen wird;** Und gleichwie Euer Churfürstlichen Durchlaucht, als **Churfürst zu Pfaltz**, nach Anlaß des von Dero Chur-Pfältzischen Regierung hierüber am 15ten Aprilis letzthin abgegebenen unterthänigsten ohnmaßgeblichen Gutachtens, hierdurch gleichmäßig **kein** *Præjudi***tz anerwächset**, die von dem Saynischen Creyß-Deputato wider diese Admission dahin, ob wäre die Herrschafft Homburg ein Zubehör der Grafschafft Sayn, mithin von selbiger bisherzu in den Creyß-Præstandis beym Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creyß vertretten worden, folglich selbiger keine besondere Sessio & Votum zu verstatten, geführte-von obwohlgemeldtem Herrn Grafen von Sayn und Wittgenstein, jedoch diffitirte Einreden aber altioris indaginis, **und zu** *NB.* **hiesiger** *Cognition* **bekanntlich nicht gehörig seynd**, allenfalls jedennoch das Saynische etwa hierunter obhabende Gerechtsam dadurch genugsam aufrecht erhalten werden kan, dafern diese Admission unter der bey dergleichen Contestations-Fällen gewöhnlichen Clausul jure cujuscunque salvo, bewerckstelliget wird, und dann auf den bey all solcher Admission um deswillen, daß hierdurch denen Protestirenden Ständen bey dem Nie-

der = Rheinisch = Westphälischen Creyß ein Votum accrescirет, gemachten Anstand, denen von Dero Geheimen Rathen Pallmer am 29ten Aprilis jüngst unterthänigst berichteten Umständen nach, dermahlen nicht sonderbar zu reflectiren seyn wird, anerwogen nach Anleitung des dabey von ermeldtem Pallmer eingeschickten Schematis, die Catholische in ermeldtem Creyß obhandene Vota die Protestirende diesemnach annoch mit sechs Stimmen übertreffen;

Also sollte mit ermeldtem Geheimen Rathen Pallmer in der unterthänigst ohnvorgreiflichen Meynung seyn, daß daher obigem NB. nach vor Euer Churfürstlichen Durchlaucht **noch als Churfürst zu Pfaltz**, noch als Hertzog zu Berg, hierdurch kein einig besonderes Præjudicium zu befahren haben, Dieselbe Dero hohen Orts gnädigst verwilligen könnten, daß von ermeldtem Pallmer bey seinem unterthänigsten Bericht vom 29ten Aprilis letzthin unterthänigst angetragener maßen, dies des Herrn Grafen von Sayn und Wittgenstein Petitum, bey dermahliger des Nieder = Rheinisch = Westphälischen Creyßes Versammlung, in die Umfrag gestellet, und der Herren Fürsten und Stände Vota, ob und wie weit, & quibus Conditionibus, wohlgemeldten Herrn Grafen ad Sessionem & Votum zu admittiren eingeholet, in alle Wege jedennoch das Saynische = fort sonst von männiglichen hiebey etwa obhabenden Gerechtsam deutlich vorbehalten werden.

Hallberg, Geheimer Rath.

Num. 2.

Bericht derer ausschreibenden Herren Fürsten des Nieder = Rheinisch = Westphälischen Creyßes, betreffend die von Herrn Grafen Carl Friederich zu Sayn und Wittgenstein = Homburg, bey demselben Creyß gesuchte Sessionem & Votum wegen der Herrschafft Homburg an der Marck, de Anno 1721.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster ꝛc.

Euer Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät ist allergnädigst gefällig gewesen, über allerunterthänigstes Suppliciren des Herrn Carl Friederichs Grafen zu Sayn und Wittgenstein, damit er wegen seiner Reichs = immediaten Herrschafft Homburg an der Marck, ad Sessionem & Votum, so wohl bey Creyß = und Müntz = Probations = Tägen, als auch denen Grafen = Tägen des

Gräf=

Gräflichen Collegii, und anderen dergleichen Conventen, admittiret und recipiret werden mögte, vermittelst Dero allergnädigsten Rescripts vom 7ten Aprilis 1716. uns, als Creyß-ausschreibenden Fürsten des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creyßes, in unserm Bericht zu vernehmen.

Nachdem wir nun zu allergehorsamster Folgleistung Euer Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät allergnädigsten Rescripts, sothanes Suppliciren durch unsere Creyß-Directorial-Räthe und Subdelegirte der Fürstl. Sachsen-Sayn-Altenkirchen- und Gräfl. Sayn-Hachenburgischer-Cantzley zu communiciren, aus der Ursachen für diensam erachtet, weilen Homburg als ein Saynischer Seiten vorgebentliches Pertinens oder pars integrans der Grafschafft Sayn in dem Saynischen Creyß-Matricular-Contingent eines Geld-Simpli, sich ad 112. fl. ertragend, pro sua quota 14. fl. 56. kr. beyträget, und keinen absonderlichen Anschlag in Circulo hat, folglich die Herren Einhabere der Grafschafft Sayn, welche ihren Deputatum zu den Creyß-Tägen und andern dergleichen allgemeinen Creyß-Versammlungen, jedoch ohne daß dieser Deputatus von Homburgischer Seiten mit instruirt wird, abschicken, bey diesem Homburgischen Gesuch pro admissione ad Sessionem & Votum in Circulo interessiret seynd; Als haben darauf Fürstl. Sachsen-Sayn-Altenkirchen- und Gräfl. Sayn-Hachenburgische Ober-Aufseher, Cantzley-Director und Räthe in Abschrifft hiebey Gegen-Remonstration sub Num. 1. beym Directorio übergeben, und dabey, daß diese gesuchte Admission ad Sessionem & Votum ihren hohen Herren Principalen ratione der einhabenden Grafschafft Sayn nicht allein zum höchsten Præjuditz gereiche, sondern auch dem Systemati Circulari selbst nachtheilig, und die vermeintliche Homburgische Qualification durchgehends unzulänglich seye, weitläufftige Motiva angeführet, mithin dahero den Herrn Grafen von Homburg mit seinem denen Besitzern der Grafschafft Sayn so wohl als gesamten Creyß Præjuditz und Nachtheil gereichenden Gesuch abzuweisen gebetten, welche Gegen-Vorstellung an Seiten des Homburgischen Gevollmächtigten, vermög der Anlage Num. 2. so wohl als der dabey angezogenen in Druck übergebenen Demonstration, so dann bey Euer Kayserlichen Majestät eingelangten allerunterthänigsten Memorial, samt dessen Anlag- und Beylagen, widerleget, mithin daß Homburg eine von anderen Graf- und Herrschafften separate Herrschafft ein totum integrans nicht pro parte integrante zu halten seye, bewehret werden wolle, warum der Homburgische Matricular-Anschlag dem Saynischen addirt, und dieses dem Homburgischen Gesuch keines weges behinderlich seyn können, aus vorerwehnten Deductionen und Remonstrationen mehreren derenselben Inhalts klärlich erhellete.

Gleichwie nun diese an Seiten des Homburgischen Bevollmächtigten eingelangte Schrifft denen Herren Gegentheilen, gestalten ihre dawider habende schließliche Gegen-Nothdurfft inner Zeit von vier Wochen nach Insinuation einzubringen, so dann ermeldtem Homburgischen Mandatario inner selbiger Zeit die in Actis angezogene Beylagen coram Protocollo Directoriali in Originalibus zu produciren aufgegeben worden, Saynischer Seiten aber, ohngeachtet sothanes Decretum Directoriale dem Gräfl. Sayn-Hachenburgischen Cantzley-Directoren Grüm, den 27ten selbigen Monaths Martii nebst der darin angezogenen Schrifft communiciret, und insinuiret worden, mit der Saynischen Cantzley auferlegter schließlicher Gegen-Nothdurfft bis anhero nicht eingekehret worden.

Also haben wir mit Erstattung des von Euer Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät von uns hierunter eingeforderten allerunterthänigsten Berichts, an uns länger nicht halten, sondern gegenwärtigen unsern allerunterthänigsten Bericht mit der Homburgischer Seiten angezogenen gedruckten Demonstration sub Num. 3., welche in jetzt gedachter Demonstration angezogene Beylagen unsern Directorial-Räthen und Subdelegirten, respectivè in Originalibus vel Copiis authenticis vorgezeiget worden seynd, allerunterthänigst einschicken sollen; Worüber Euer Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät allergnädigste Resolution in allerunterthänigstem Respect allergehorsamst gewärtig seyn, und Dieselbe damit dem starcken Schutz des Allerhöchsten, Dero beharrlichen Kayserlichen Hulden und Gnaden aber uns unterthänigst empfehlen ꝛc. ꝛc.

An Ihro Römisch-Kayserliche
und Königlich-Catholische
Majestät.

Gleichwie nun diese an Seiten des Homburgischen Bevollmächtigten eingelangte Schrifft denen Herren Gegentheilen, gestalten ihre dawider habende schließliche Gegen-Nothdurfft inner Zeit von vier Wochen nach Insinuation einzubringen, so dann ermeldtem Homburgischen Mandatario inner selbiger Zeit die in Actis angezogene Beylagen coram Protocollo Directoriali in Originalibus zu produciren aufgegeben worden, Saynischer Seiten aber, ohngeachtet sothanes Decretum Directoriale dem Gräfl. Sayn-Hachenburgischen Cantzley-Directoren Grüm, den 27ten selbigen Monaths Martii nebst der darin angezogenen Schrifft communiciret, und insinuiret worden, mit der Saynischen Cantzley auferlegter schließlicher Gegen-Nothdurfft bis anhero nicht eingekehret worden.

Also haben wir mit Erstattung des von Euer Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät von uns hierunter eingeforderten allerunterthänigsten Berichts, an uns länger nicht halten, sondern gegenwärtigen unsern allerunterthänigsten Bericht mit der Homburgischer Seiten angezogenen gedruckten Demonstration sub Num. 3., welche in jetzt gedachter Demonstration angezogene Beylagen unsern Directorial-Räthen und Subdelegirten, respectivè in Originalibus vel Copiis authenticis vorgezeiget worden seynd, allerunterthänigst einschicken sollen; Worüber Euer Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät allergnädigste Resolution in allerunterthänigstem Respect allergehorsamst gewärtig seyn, und Dieselbe damit dem starcken Schutz des Allerhöchsten, Dero beharrlichen Kayserlichen Hulden und Gnaden aber uns unterthänigst empfehlen ꝛc. ꝛc.

An Ihro Römisch-Kayserliche
und Königlich-Catholische
Majestät.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob,

Historisch- und rechtlicher Beweis in Possessorio & Petitorio, daß die Reichs-freye Herrschafft Homburg an der Marck keine Zugehör der Reichs-Graffschafft Sayn, mithin auch kein Chur-Pfälzisches Lehen, sondern eine Reichs-freye allodiale Herrschafft ... seye

Wetzlar 1751

2 Ded. 352#Beibd.9
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10324184-2
VD18 14403013-001